

A. Allgemeines

Der Hochschulbereich unterliegt wie kaum ein anderer ständigen Veränderungen und neuen Herausforderungen. Dies macht eine dynamische, nicht nur auf die wachsenden Anforderungen in Forschung und Lehre und deren Umfeld reagierende, sondern vielmehr pro-aktive Weiterentwicklung der Hochschulen selbst, aber insbesondere auch der rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Handeln erforderlich.

Mit den vorliegenden Änderungen des Hochschulgesetzes wird daher – anknüpfend an die mehrdimensionale Erneuerung des Hochschulrechts mit Neuerlass des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 719), BS 223-41, – in der Legislaturperiode 2021 – 2026 ein weiterer großer Schritt in Richtung Zukunftsfähigkeit und Modernisierung des Hochschulgesetzes und des hochschulbezogenen Nebenrechts gegangen. Die Hochschulen sollen damit in die Lage versetzt werden, den sich wandelnden Anforderungen weiterhin wirksam und schlagkräftig begegnen zu können.

Folgende zentrale politische Zielsetzungen der Landesregierung im Hochschulbereich werden damit umgesetzt:

Wie im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ vorgesehen, werden die Zweitstudiengebühren und in diesem Zusammenhang auch die Gebühren für ein Doppelstudium vollständig abgeschafft (§ 70). Dies wird zu einer erheblichen und dauerhaften Entlastung der Studierenden führen, da künftig das grundständige Studium vollständig gebührenfrei sein wird.

Darüber hinaus soll das Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) neben den schon bislang möglichen kooperativen Promotionen gesetzlich verankert werden (§ 34). Hierzu soll dem fachlich zuständigen Ministerium die Möglichkeit eröffnet werden, einer HAW das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zu verleihen, in denen sie, gegebenenfalls im Rahmen eines Promotionsclusters mit anderen HAW, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die Promotionsordnungen der HAW bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Mi-

nisteriums, das auf Grundlage einer Evaluation auch über das Fortbestehen des Promotionsrechts entscheidet. Die Einzelheiten sollen im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden, für die eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

Das fachlich zuständige Ministerium wird künftig die Bezüge der Präsidiumsmitglieder veröffentlichen, auch wird die Digitalisierung als strategische Aufgabe der Hochschulleitung verankert (§ 79). Im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung sind auch die – ebenfalls im Koalitionsvertrag angesprochenen – neuen Regelungen zu den Themen „Open Access“ und „Open Science“ zu nennen, die in § 12 gesetzlich verortet werden. Auch die bislang schon aufgrund von § 38 Abs. 6 durch abweichende Regelung in der Grundordnung zulässige digitale beziehungsweise hybride Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen wird gesetzlich ermöglicht, sie obliegt jedoch der näheren Regelung in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums und fällt damit in dessen autonome Entscheidung (§ 38).

Ferner wird der sogenannte Musterparagraph der Kultusministerkonferenz zur staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen umgesetzt (§ 117). In diesem Zusammenhang erfolgt eine Überarbeitung und Neuverortung der Bestimmungen zu den Niederlassungen auswärtiger Hochschulen sowie die Schaffung neuer Tatbestände für das sogenannte Franchising unter Berücksichtigung der qualitätssichernden Vorgaben des Wissenschaftsrats (WR) in seiner Drs. 5952-17 vom 20.01.2017 („Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle“; § 118).

Des Weiteren werden seit dem Neuerlass des Hochschulgesetzes 2020 neu identifizierte, dringende Regelungsbedarfe umgesetzt:

Besonders zu nennen ist hier das umfassende Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit, das in § 2 Abs. 3 gesetzlich verankert wird und an das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, BGBl. 2017 II vom 26. Juli 2017) anknüpft, jedoch in seiner Formulierung umfassend ist und deutlich darüber hinaus geht. Es bleibt allerdings Sache der Hochschulen, diese Vorgabe unter Berücksichtigung der individuellen Situation vor Ort im Rahmen ihrer Autonomie in eigener Verantwortung angemessen umzusetzen.

Die ebenso bedeutende wie vordringliche Aufgabe der Nachhaltigkeit wird im Gesetz an zentralen Stellen verstärkt sichtbar gemacht (§ 8, § 16). Gründungen, die ein wesentliches Element des Wissens- und Technologietransfers und als solche Teil der Aufgaben der Hochschulen sind, werden in zweifacher Hinsicht besonders privilegiert, nämlich zum einen mit Blick auf Studierende, die an Gründungen mitwirken, zum anderen mit Blick auf eine Freistellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu Gründungszwecken (§ 26, § 53).

Im Bereich Studium und Lehre werden Klarstellungen zu weniger umfangreichen Lerneinheiten getroffen, die künftig durch sogenannte Microcredentials bescheinigt werden können. Auch werden die neuen Vorgaben der Musterrechtsverordnung zur Studienakkreditierung für duale Studiengänge, zu denen künftig im Einzelnen ausbildungsintegrierte, praxisintegrierte und berufsintegrierte Studiengänge zählen, bereits berücksichtigt (§ 20).

Außerdem wird – wie auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder – im Fach Rechtswissenschaft der sogenannte „integrierte Bachelor“ ermöglicht. Personen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen oder zu dieser zugelassen wurden und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt haben, kann auf Antrag, und zwar ohne zeitliche Begrenzung, der Bachelorgrad verliehen werden (§ 30). Für das Prüfungsgeschehen ist die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021, GVBl. S. 198, BS 223-41-2, von Bedeutung, auf deren Grundlage digital unterstützte Prüfungen rechtssicher durchgeführt werden können. Sie hat sich bewährt und wird deshalb verstetigt.

Es werden darüber hinaus zwei neue Möglichkeiten zur angemessenen Flexibilisierung des Hochschulzugangs durch Ablegen einer Zugangsprüfung geschaffen (§ 65). Dies betrifft zum einen den im Koalitionsvertrag vorgesehenen, an die Regelungen zu den beruflich Qualifizierten angelehnten fachgebundenen Zugang für ein Universitätsstudium für Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife, zum anderen eine vergleichbare Möglichkeit für ausländische Studierende, deren ausländische, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht. In beiden Fällen erhalten die Universitäten beziehungsweise Hochschulen die Möglichkeit, mit der von ihnen konzipierten Zugangsprüfung

festzustellen, ob die methodischen und fachlichen, im Falle der ausländischen Studierenden auch die sprachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen. Sofern sie die jeweilige Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten die Studieninteressierten eine universitäts- bzw. hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung.

Die Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird künftig für Junior- und Tandem-Professorinnen und -Professoren während der Dauer ihres Dienstverhältnisses explizit vorgesehen. Honorarprofessorinnen und -professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren wird die Führung dieser Bezeichnung während der Dauer ihrer Bestellung beziehungsweise ihrer Lehrbefugnis gestattet. Die Voraussetzungen für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor werden den Anforderungen der Praxis entsprechend moderat erweitert für den Fall, dass sie im Hinblick auf die Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegen.

Die Erprobungsklausel des § 7 Abs. 7 wird künftig einer verpflichtenden Evaluation unterworfen und es wird unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Verlängerungsmöglichkeit der Erprobung geschaffen; Letzteres gilt entsprechend auch für die spezielle Erprobungsklausel in Studium und Lehre (§ 17).

Im Verwaltungsrat der Studierendenwerke erfährt die Stimme der studierenden Mitglieder eine Stärkung, indem unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Beratung desselben Gegenstandes vorgesehen werden soll (§ 113).

Darüber hinaus werden verschiedene weitere Regelungskomplexe an aktuelle Herausforderungen angepasst, darunter beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche. Schließlich erfolgen redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis gezeigt hat.

Unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter (Gender Mainstreaming) wird das Gesetz konkrete Veränderungen bewirken. Die Regelungen betreffen grundsätzlich Frauen und Männer gleichermaßen. In § 4 Abs. 2 Satz 1 erfolgt jedoch eine Ausdehnung des Gender Mainstreaming auf alle Geschlechter. Damit wird an dieser Stelle dem Postulat der Gleichstellung aller Ge-

schlechter Rechnung getragen und auf diese Weise die Sichtbarkeit und Berücksichtigung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, deutlich erhöht. Mit dem neu verankerten Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit wird – anknüpfend an die Istanbul-Konvention – in besonderem Maße eine Verbesserung der spezifischen Lebenssituation von Frauen angestrebt, da diese deutlich häufiger Opfer von Gewalt sind.

Die Umsetzung von Open Access und Open Science beinhaltet ebenfalls eine gleichstellungsförderliche Komponente, da beispielsweise die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen unter freien Lizenzen deutlich günstiger erfolgen kann und der Zugang zu wissenschaftlichen Texten und Materialien auf diese Weise erheblich erleichtert wird. Auch die weniger umfangreichen Lerneinheiten als Module, die im grundständigen Bereich wie auf dem Gebiet der hochschulischen Weiterbildung eingeführt und durch sogenannte Microcredentials bescheinigt werden können, kommen Frauen in ihrer besonderen Lebenssituation, die oftmals zusätzlich zu Studium oder Berufstätigkeit stärker von Familie und Kindern, aber auch der Pflege von Angehörigen geprägt ist, entgegen und dienen so ihrer Gleichstellung, darüber hinaus jedoch auch insgesamt einer besseren Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie.

Auch die Ermöglichung der digitalen oder hybriden Beschlussfassung trägt in besonderem Maße zur Gleichstellung bei. Sie kommt Frauen besonders zugute, weil diese auch im Hochschulbereich häufiger teilzeitbeschäftigt sind und Care-Aufgaben wahrnehmen als Männer. Wenn sie künftig nicht nur aus dem Home Office arbeiten, sondern im Einzelfall „remote“ auch an Gremiensitzungen teilnehmen und an der Beschlussfassung mitwirken können, erspart ihnen dies lange Wege und Fahrzeiten und kann zu einer erheblichen Entlastung und somit ebenfalls zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie führen.

Dem Land entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf zusätzliche Kosten im nachfolgend dargestellten Umfang:

Da den Hochschulen aufgrund der Abschaffung der Zweitstudiengebühren erhebliche Einnahmen entgehen, werden diese kompensiert. Hierdurch entstehen dem Land voraussichtliche laufende Kosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro pro Studienjahr erstmalig ab dem Wintersemester 2025/2026.

Aus der gesetzlichen Regelung zum Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) entstehen dem Land Kosten in überschaubarem Umfang, insbesondere für die übergreifende Qualitätssicherung durch regelmäßig stattfindende externe Evaluationen, deren Höhe sich an den im deutschen Wissenschaftssystem üblichen Kosten für Evaluierungsverfahren orientieren wird. Zudem plant das Ministerium eine einmalige, zeitlich befristete Anschubfinanzierung, um den Aufbau qualitätssichernder Strukturen für das Promotionswesen an den HAW zu unterstützen. Die daraus entstehenden Kosten sind begrenzt und im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu beziffern. Die Umsetzung des Promotionsrechts erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel der HAW. Durch das Promotionsrecht entstehen für die HAW zusätzliche Möglichkeiten, Drittmittel zu generieren, welche hierfür eingesetzt werden können. Aufgrund der Schaffung des Ermäßigungstatbestandes zur Betreuung von Promotionsverfahren in der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, ist mit Kostenverschiebungen innerhalb der Etats der HAW zu rechnen. Die Hochschule regelt in diesem Fall eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung und die Gewährung von Ermäßigungen innerhalb der Hochschule umgesetzt werden. Auch hierfür werden seitens des Landes keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. Allerdings wird durch die Verleihung des Promotionsrechts an einzelne HAW der Berichtskreis der Promovierendenstatistik erweitert. Aufgrund der möglichen erheblichen Erhöhung der Anzahl der Meldepflichtigen und zusätzlicher Plausibilisierungsaufwände (fachbereichsspezifische Promotionen und Trennung von Kooperationsmodellen mit Universitäten) ist im Statistischen Landesamt nach dessen Einschätzung ein möglicher Mehraufwand von bis zu einem Personenmonat der Entgeltgruppe 8 je Berichtsjahr zu erwarten.

Für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird die Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen. Diese Bestimmung wird voraussichtlich zu Mehrkosten für das Land führen, deren Höhe jedoch nicht näher beziffert werden kann, weil die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen sie letztlich greift. Durch Verweisung findet die Bestimmung auch auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Anwen-

dung. Für Letztere erfolgt aufgrund des teilautonomen Status der jeweiligen Hochschule zudem die Anordnung der entsprechenden Geltung der Bestimmung des § 84 Abs. 6 LBeamtVG mit der Folge, dass deren Funktions-Leistungsbezüge unter denselben Voraussetzungen wie diejenigen von hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen ruhegehaltfähig sind.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Das Gesetzgebungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung und trägt dem demografischen Wandel Rechnung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Ersetzung der Angabe werden weitere Bestimmungen, die das Zusammenwirken der rheinland-pfälzischen Hochschulen regeln, auch für die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Anwendung gebracht. Dies betrifft namentlich die den Gleichstellungsbeauftragten gegebene Gelegenheit zur gemeinsamen Äußerung der Belange der Hochschulen auf dem Gebiet der Gleichstellung gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium (§ 4 Abs. 12 Satz 1) und die Mitwirkung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am Hochschulforum (§ 8 Abs. 2).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird explizit klargestellt, dass neben Forschung und Lehre auch Entwicklungsvorhaben nicht nur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sondern auch an den Universitäten, somit also an allen Hochschulen, durchgeführt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Regelung beschränkt sich nicht nur auf das Promotionsrecht, sondern weist darüber hinaus – ohne den HAW neue Aufgaben zuzuweisen – auch auf Themen wie die Personalgewinnung und -entwicklung des professoralen Personals an HAW beispielsweise im Rahmen der Tandem-Professuren hin.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird das Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit gesetzlich verankert. Darin findet zum einen das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, BGBl. 2017 II vom 26. Juli 2017) seinen Niederschlag, zum anderen werden hiermit weitere Übereinkünfte, wie der zu erwartende Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, antizipiert. Die Einfügung geht jedoch darüber noch hinaus, weil die gewählte Formulierung über die in der Istanbul-Konvention angesprochene Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt hinaus jegliche Art von Gewalt umfasst, insbesondere also auch solche gegen Männer und solche Gewalt, die außerhalb des häuslichen Rahmens verübt wird.

Dies gilt auch unabhängig von den Verursacherinnen oder Verursachern von Gewalt, so dass beispielsweise auch Gewalt von Rechtsextremen oder Linksextremen einbezogen ist und somit an dieser Stelle auch ein politisches Statement gegenüber aktuellen Ereignissen gesetzt wird.

Die Hochschulen werden somit nicht nur insgesamt als gewaltfreie Orte deklariert, sondern mit den Worten „bekennen sich“ sind auch eine aktive Befürwortung der Gewaltfreiheit und das Eintreten für dieses Ziel verbunden. Es ist Sache der Hochschulen, diese Vorgabe unter Berücksichtigung der individuellen Situation vor Ort und im Rahmen ihrer Autonomie angemessen umzusetzen und zu entscheiden, ob und in welcher Form es dazu besonderer Verfahren, Schutzkonzepte oder beispielsweise der Benennung besonderer Beauftragter bedarf.

Zu Buchstabe c

Mit dem neu gefassten Absatz 12 Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben seitens des fachlich zuständigen Ministeriums durch Vereinbarung auch auf einzelne Mitglieder einer Hochschule geschaffen. In diesem Fall ist allerdings neben der Vereinbarung deren Einvernehmen erforderlich. Mit dieser Regelung wird einem Bedürfnis aus der Hochschulpraxis Rechnung getragen. In Einzelfällen, in denen eine Übertragung weiterer Aufgaben, wie zum Beispiel der Leitung einer übergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung im Sinne des § 93, auf ein Organ einer Hochschule von vornherein nicht in Betracht kommt – wie zum Beispiel im Falle des Senats – oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist – wie möglicherweise mit Blick auf die einzelnen im Amt befindlichen Präsidentinnen und Präsidenten –, kann nun auch – mit dessen Einvernehmen – eine Aufgabenübertragung auf ein anderes Mitglied der Hochschule erfolgen, mit dem dann auch die entsprechende Vereinbarung zu schließen ist.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

An dieser Stelle wird dem Postulat der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung getragen und auf diese Weise die Sichtbarkeit und Berücksichtigung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, deutlich erhöht. Die Hochschulen werden dadurch verpflichtet, bei jeder Maßnahme nicht mehr nur die Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern vielmehr die Gleichstellung aller Geschlechter in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung einer Maßnahme zu berücksichtigen und in jeder Phase zu prüfen, ob und wie diese Maßnahme sich auf die Geschlechter unterschiedlich auswirken kann. Die Legaldefinition des Gender Mainstreaming wird dadurch zugunsten von Personen des sogenannten dritten Geschlechts erweitert. Dies erfolgt im Bewusstsein der in der Praxis damit derzeit noch verbundenen Unsicherheiten. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 ist künftig insbesondere auch das Berufungsverfahren gendergerecht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu gestalten.

An anderen Stellen dieses Gesetzes bleibt es derzeit bei den etablierten Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, so in § 4 im Übrigen, insbesondere aber auch bei den Bestimmungen zur paritätischen Gremienbesetzung (§ 37).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Weder das Hochschulgesetz noch die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag sehen vor, dass sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung (§ 35 Abs. 4) oder andere Zertifikatsangebote (§ 20 Abs. 1) in die hochschulische Qualitätssicherung oder Akkreditierung eingebunden werden. Zur Sicherstellung der Qualität auch auf diesem Gebiet wird daher vorliegend die Gewährleistung der Erfüllung von Mindestanforderungen an Zertifikatsangebote im Rahmen des Qualitätssicherungssystems gemäß § 5 aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Erprobungen, die künftig zu evaluieren sein werden, können bei Bewährung nach Maßgabe der Evaluierung und entsprechend positiver hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums erneut bis zu einer entsprechenden Änderung dieses Gesetzes verlängert werden, wobei das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen kumulativ erforderlich ist. Bei Nicht-Bewährung oder negativer hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums muss die Erprobung letztlich beendet werden.

Eine Höchstfrist wird hier bewusst nicht vorgesehen, da in diesem Fall bei Überschreiten einer solchen Frist eine nach Maßgabe der Evaluation durch die Hochschule bewährte und vom fachlich zuständigen Ministerium für zweckmäßig befundene Bestimmung zwingend für einen ungewissen Zeitraum entfielen; diese Folge erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der erheblichen Dauer von Gesetzgebungsverfahren nicht sinnvoll.

Die Einführung der Verpflichtung zur Evaluation der Erprobungen soll es – wie derzeit schon im Rahmen der speziellen Erprobungsklausel für Studium und Lehre in § 17 Abs. 3 Satz 3 geregelt – ermöglichen, eine bessere Entscheidungsgrundlage für mögliche Anpassungen des Hochschulgesetzes, aber gegebenenfalls auch für eine fundierte Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Erprobungsphase zu erhalten.

An der Evaluation sind das Präsidium, der Senat, der Hochschulrat und gegebenenfalls die Fachbereichsräte zu beteiligen, um ein ausgewogenes Bild der Vor- und gegebenenfalls Nachteile der Erprobung für alle Interessensgruppen der Hochschule zu erhalten. Über die Einbindung des Senats und gegebenenfalls der Fachbereichsräte wird eine Beteiligung aller Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Aufnahme der Nachhaltigkeit als strategisches Ziel in die Entwicklungsplanungen der Hochschulen entspricht dem Wunsch, dass Ziele und Entwicklungsplanungen für Nachhaltigkeit schriftlich verankert werden. Eine separate Zielvereinbarung für Nachhaltigkeit wird als zu weitgehend erachtet.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zur Klarstellung und Erhöhung der Sichtbarkeit werden neben der Forschung auch die Förderung des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen in der nicht abschließenden Auflistung der Selbstverwaltungsangelegenheiten ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Mit den Absätzen 3 und 4 werden die Themen Open Access und Open Science gesetzlich verankert. Diese Erweiterungen sind einerseits erforderlich, um die weitreichenden und neuen Entwicklungen auf diesen Gebieten im Gesetz abzubilden. Damit wird die im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ vereinbarte Stärkung der Arbeitsweisen der Offenen Wissenschaft unterstützt. Andererseits gilt es, die Anforderungen der anwendungs- und transferbezogenen Forschung in der Open-Access-Transformation angemessen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe a

Das in Absatz 3 neu verortete Thema Open Access hat zum Ziel, dass wissenschaftliche Ergebnisse weitgehend frei zugänglich sind, sodass Erkenntnisse aus öffentlich finanzierter Forschung Wissenschaft und Gesellschaft kostenlos und möglichst barrierearm zur Verfügung stehen und zugleich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch gesetzliche Regelungen nicht eingeschränkt werden. Damit werden sowohl der Austausch und die Kooperation innerhalb der Wissenschaft befördert als auch der

Austausch und die Kommunikation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wissenschaft kann dadurch gestärkt und die Partizipation der Wissensgesellschaft an aktuellen Forschungsergebnissen erweitert werden. Die weitere Zugänglichkeit wissenschaftlicher Veröffentlichungen macht es zudem möglich, dass Forschung aus erster Hand kommuniziert wird. Bei dieser weitreichenden Entwicklung ist es erforderlich, den unterschiedlichen Publikationskulturen der Fächer Rechnung zu tragen. So liegen zum Beispiel sowohl eher monographieorientierte als auch eher aufsatzorientierte Publikationskulturen vor. Das Gesetz trägt diesen unterschiedlichen Erfordernissen Rechnung.

Die explizite Erwähnung der Forschungsgegenstände, rechtlicher Bestimmungen und ethischer Erwägungen erlaubt zudem eine Offenheit, mit der möglichst viele Forschungsvorhaben adressiert werden können und die zugleich den spezifischen Unterschieden der Forschungsvorhaben der einzelnen Fächer und Disziplinen gerecht wird. Zudem bleiben berechnigte Schutzinteressen gewahrt.

Der Verweis auf verschiedene Wege, die die Hochschulen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access anbieten können, stellt zudem sicher, dass die Hochschulen einen – Forschungsvorhaben nicht limitierenden – Freiraum für die weitere praktische und technische Umsetzung des Transformationsprozesses erhalten. Die Hochschulen werden damit hinsichtlich ihres Verhältnisses zu Anbietern entsprechender Dienstleistungen gestärkt. Zudem können die Hochschulen an möglichen neuen Entwicklungen und Innovationen in diesem Bereich teilhaben.

Mit der gewählten Formulierung wird den Bedarfen von grundlagen-, anwendungs-, und transferbezogener Forschung sowie der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Hochschulen und deren unterschiedlichem Fortschritt im Open Access-Transformationsprozess Rechnung getragen. Durch diese Aufnahme wird die Nutzung von Open Access in der Wissenschaft legitimiert.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 trifft Regelungen zur Öffnung der Wissenschaft, indem die Hochschulen dazu beitragen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu rezipieren und dabei über die bloße Veröffentlichung von Forschungsergebnissen hinausgehen. Sie können nicht nur Zugang

zu Forschungsergebnissen gewähren, sondern auch einen offenen Zugang zum Forschungsprozess selbst ermöglichen. Darüber hinaus wird die Öffnung von Bildungsmaterialien für Lehre und Lernen sowie letztendlich für die Vorbereitung auf weitere wissenschaftliche Ausbildungen ausdrücklich erwähnt. Die Hochschulen werden dadurch in ihrer Aufgabe als Bildungseinrichtungen in einem umfassenden Verständnis gestärkt. Zudem trägt diese Formulierung dazu bei, Forschungsvorhaben und -kooperationen nicht bereits im Kern dadurch zu erschweren, dass schützenswerte Forschungsergebnisse und -prozesse, die insbesondere in Forschungsk Kooperationen mit der Industrie eine Rolle spielen, ständig und unmittelbar frei zugänglich publiziert werden müssen, die Hochschulen somit die Möglichkeit haben, einen geschützten Raum für gerade solche Vorhaben anbieten zu können.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung ist wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Mit der Aufnahme dieses Ziels für alle Studiengänge möchte das Land ein Zeichen setzen und der Bildung für nachhaltige Entwicklung die angemessene Bedeutung geben.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Zusätzlich zu der bestehenden Verlängerungsmöglichkeit können Erprobungen bei Bewährung nach Maßgabe der Evaluierung und entsprechend positiver hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums erneut bis zu einer entsprechenden Änderung dieses Gesetzes verlängert werden, wobei das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen kumulativ erforderlich ist. Bei Nicht-Bewährung oder negativer hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums muss die Erprobung letztlich beendet werden.

Eine Höchstfrist wird hier bewusst nicht vorgesehen, da in diesem Fall bei Überschreiten einer solchen Frist eine nach Maßgabe der Evaluation durch die Hochschule bewährte und vom fachlich zuständigen Ministerium für zweckmäßig befundene Bestim-

mung zwingend für einen ungewissen Zeitraum entfielen; diese Folge erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der erheblichen Dauer von Gesetzgebungsverfahren nicht sinnvoll.

Zu Buchstabe b

Die Regelungsinhalte des bisherigen Satzes 4, das heißt die im Rahmen von Modellversuchen eröffnete Möglichkeit der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und die zu diesem Zweck vorgesehene Ermächtigung des fachlich zuständigen Ministeriums zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, werden nach der erfolgten mehrjährigen Erprobung im neuen Absatz 4 verstetigt, da deren Durchführung sich an den Hochschulen grundsätzlich bewährt hat. Einzelheiten können gegebenenfalls im Rahmen der Rechtsverordnung aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen angepasst werden.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung werden im grundständigen Bereich auch weniger umfangreiche Lerneinheiten als Module, nämlich beispielsweise einzelne Kurse oder Schulungen, ermöglicht, deren Lernergebnisse auf kurzfristigen Lernerfahrungen beruhen und durch sogenannte Microcredentials bescheinigt werden. Sie sollen flexibel und zielgerichtet dazu beitragen, die für die persönliche und berufliche Entwicklung benötigten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Wie im Falle der grundständigen Module und Studienprogramme ist die Durchführung grundsätzlich nur für bereits eingeschriebene Studierende vorgesehen und für diese gebührenfrei, es werden dafür in der Regel angemessene Zertifikate verliehen. Nach Maßgabe der Einschreibeordnung kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Öffnung auch für Personen stattfinden, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird wegen der zahlreichen Änderungen aus Transparenzgründen neu gefasst. Er übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 mit den folgenden wesentlichen Änderungen:

In Satz 1 wird bestimmt, dass entsprechend der Definition des Wissenschaftsrats auch berufsintegrierte Studiengänge als duale Studiengänge bezeichnet werden. Voraussetzung ist, dass – wie bei den ausbildungsintegrierten und praxisintegrierten Studiengängen – eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung erfolgt. Studiengänge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden als berufsbegleitende Studiengänge bezeichnet und sind weiterhin in Absatz 4 geregelt. Nach wie vor kann gemäß Satz 6 für den Zugang zu einem berufsintegrierten Studiengang eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden. Mit der neuen Definition muss eine begriffliche Bereinigung an den Hochschulen erfolgen, die spätestens mit der Reakkreditierung eintritt, wenn die Kriterien der Verzahnung nicht erfüllt werden.

Neu wird in den Sätzen 1 und 2 auch geregelt, dass die Verzahnung systematisch erfolgen muss und die Zulässigkeit eines Ausnahmefalls von der Verzahnung, der jedoch besonders zu begründen ist. Zwei der drei Kriterien der inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung müssen vorliegen und eine Abweichung ist nur bei einem Kriterium möglich. Damit wird die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag gesetzlich umgesetzt.

Satz 5 wird zur Klarstellung um die Anforderung des Abschlusses von Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen und Praxispartnern ergänzt, die bereits bisher Bestandteil der vertraglichen Verzahnung sind, aber im Gesetz nicht genannt waren. Die bereits vorhandene Bestimmung, in den Prüfungsordnungen den Nachweis eines Vertrags zwischen Studierenden und Praxispartnern zu regeln, bleibt bestehen. Die neue Formulierung dient der Vereinfachung, da nunmehr eine neue Vertragsart mit dem Arbeitsvertrag hinzukommt, der in dualen berufsintegrierten Studiengängen vorhanden sein muss. In ausbildungsintegrierten Studiengängen ist weiterhin ein Ausbildungsvertrag und in praxisintegrierten Studiengängen ein Vertrag über die Praxisphasen nachzuweisen.

Im gesamten Absatz 3 wird das Wort „betriebliche“ vor dem Wort „Praxisphasen“ gestrichen, da diese beispielsweise in den Gesundheitsstudiengängen auch in anderen Einrichtungen wie Krankenhäusern stattfinden.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

In Absatz 4 verbleibt die Regelung zu berufsbegleitenden Studiengängen. Kennzeichen sind beispielsweise, dass sie parallel zu einer Berufstätigkeit studiert werden, aber nicht zwingend mit dieser in Zusammenhang stehen sowie eine Information oder Einbindung des Arbeitgebers in der Entscheidung des Studierenden liegt.

Zu Nummer 12 (§ 26)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Beurlaubungen für Gründungsaktivitäten von Studierenden sind schon bislang möglich. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt darüber hinaus künftig insoweit auch eine Privilegierung derart, dass für die Einhaltung von Fristen Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht berücksichtigt werden, soweit sie nachweislich durch die maßgebliche studentische Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 bedingt waren. Hiermit sollen Studierende in der ersten Gründungsphase besonders unterstützt und gefördert werden. Dadurch soll die Ausgründungskultur weiter gestärkt werden und Unternehmensgründungen von Studierenden deutlich erleichtert werden.

Zu Nummer 13 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Da Hochschulprüfungen in Modulen abgelegt werden und es mithin keine singuläre Abschlussprüfung mehr gibt, erfolgt hier aus Transparenzgründen eine entsprechende redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 30 Abs. 5)

Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung nach § 3 JAG. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche

Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung erstreckt sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben und Fachkräfte gewonnen werden.

Allen Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle übrigen Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben, wird von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad („integrierter Bachelor“) verliehen. Voraussetzung ist demnach zunächst, dass sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 4 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 2023 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden können oder bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Rheinland-Pfalz zugelassen wurden. Ferner müssen sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Unerheblich ist, ob sie sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden oder diese bestehen.

Mit dem integrierten Bachelor wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sichtbar und angemessen gewürdigt. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen.

Zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades vorliegen, sind die von der jeweiligen Hochschule bestimmten Stellen und nicht das Landesprüfungsamt für Juristen, das bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen übernimmt. Um divergierende Entscheidungen zu vermeiden, soll allerdings die Hochschule an die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch das nach § 8 Abs.1 JAG zur Entscheidung berufene Landesprüfungsamt für Juristen gebunden sein. Das gilt auch, wenn das Landesprüfungsamt für Juristen mit Bindungswirkung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen (Vorprüfung). Ein Anspruch auf Vorprüfung durch das Landesprüfungsamt für Juristen wird hierdurch nicht begründet.

Die Leistungen müssen studienbegleitend in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden sein. Werden Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt, ist dies zu berücksichtigen. Die Schwerpunktbereichsprüfung muss an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bestanden worden sein. Die Anforderungen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule. Nach allgemeinen Regeln (siehe § 25 Abs. 3) ist die Schwerpunktbereichsprüfung einer rheinland-pfälzischen Universität auch dann ebendort bestanden, wenn eine andernorts erbrachte Schwerpunktbereichsprüfung teilweise oder in Gänze angerechnet worden ist.

§ 30 Abs. 5 findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen beide in § 30 Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erstmalig vollständig gegeben waren.

Der integrierte Bachelorgrad ist ein Bachelorgrad im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1, auch wenn der Studiengang nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist. Dies stellt Satz 2 klar. Danach ist dieser Abschluss auch als berufsqualifizierend im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 anzusehen. Vor dem Hintergrund

dieser gesetzlichen Regelung kann die Einschreibung für ein konsekutives Masterstudium nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Berufsqualifikation vorliege.

Da die Voraussetzungen der Verleihung des Bachelorgrades von Gesetzes wegen in dem nicht modularisierten rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung nach § 3 JAG nicht mit Leistungspunkten versehen werden, kann es sich für den grundsätzlichen Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als problematisch erweisen, wenn die den Masterstudiengang anbietende Hochschule den Zugang davon abhängig macht, dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Es ist Aufgabe der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, zu prüfen, ob die für den Erwerb des integrierten Bachelors erbrachten Leistungen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten entsprechen. Im Übrigen dürfte das Erbringen der geforderten Leistungen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. Im Ergebnis geht das Gesetz davon aus, dass der integrierte Bachelorgrad alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind.

Satz 3 sieht für die Verleihung des Bachelorgrades ein formloses Antragserfordernis vor. Auf den Antrag der oder des Studierenden hin wird der Bachelorgrad bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen nach Satz 1 sodann von Gesetzes wegen verliehen. Dies gewährleistet, dass der positive Abschluss des universitären Studiums angemessen bescheinigt wird, zugleich jedoch ein Bachelorgrad stets nur denjenigen Personen verliehen wird, für welche dies ihrer eigenen Einschätzung nach von Relevanz ist.

Satz 4 sieht vor, dass die Grundzüge der Bewertung durch eine Verordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Juristenausbildung fachlich zuständigen Ministerium festgelegt werden. Wird der akademische Grad von Gesetzes wegen verliehen, ist es auch konsequent, die für die konsekutive Aufnahme eines Masterstudiengangs und etwaige Berufsaussichten maßgebliche Beurteilung in den Grundzügen staatlich und damit gleichheitsgerecht zu regeln. Denn eine entsprechende Bachelornote kann auch für den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudium maßgeblich sein. Diese Regelung umfasst die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. Darüber hinaus sind die in der Regel entsprechend § 8 Abs. 2 JAPO bewerteten Prüfungsleistungen an eine dem Bachelor-Master-System entsprechende Bewertung anzupassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 14 (§ 34)

Im Hochschulgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) für besonders forschungsstarke Bereiche ein fachlich begrenztes Promotionsrecht zu verleihen. Ziel der Verleihung ist es, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Wissenschaftssystems zu stärken. Damit werden die HAW in die Lage versetzt, zusätzliche Qualifizierungswege für Nachwuchskräfte anzubieten und sich in der Gewinnung von Personal und Studierenden im nationalen wie internationalen Wettbewerb zu positionieren. Das eigenständige Promotionsrecht eröffnet den HAW die Möglichkeit, Forschungsaktivitäten zu intensivieren, zusätzliche Drittmittel einzuwerben und ihre Kooperationen, national wie international, gleichberechtigt mit promotionsberechtigten Hochschulen als auch mit ihren Praxispartnern weiter auszubauen. In neu akademisierten oder HAW-spezifischen Fächern wird mit dem Promotionsrecht eine Lücke geschlossen, um Forschung und Fachkräfteausbildung zu verbinden.

Da das Promotionsrecht bislang den Universitäten vorbehalten ist, bedarf es für die nähere Ausgestaltung der Verleihung des Promotionsrechts für besonders forschungsstarke Fachrichtungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zwingend einer normativen Regelung. Bei der Umsetzung des Promotionsrechts an HAW orientiert sich das Land an den Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die entsprechende Regelungen bereits geschaffen und umgesetzt haben. Das eigenständige Promotionsrecht ist an langjährige Leistung, hohe Qualitätsstandards und regelmäßige Überprüfung geknüpft.

Die Änderungen des § 34 dienen im Wesentlichen der Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). Dies soll als Option neben die schon bisher zulässigen und weiterhin möglichen kooperativen Promotionsverfahren treten. /

Zu Buchstabe a

Eine Ehrenpromotion soll an HAW-Promotionsclustern nicht möglich sein; dies wird durch die Einfügung klargestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch diese redaktionelle Änderung wird die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 unmittelbar auf die Möglichkeit der zusätzlichen Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten HAW bezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anfügung trifft Regelungen zur Verleihung des Promotionsrechts an HAW. Das Promotionsrecht kann demnach vom fachlich zuständigen Ministerium einer HAW für solche Fachrichtungen verliehen werden, in denen sie, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen HAW im Rahmen eines Promotionsclusters, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.

Dabei kann das Promotionsrecht jeweils einer HAW für bestimmte Fachrichtungen verliehen werden, selbst wenn diese die erforderliche Forschungsstärke nur im Verbund mit anderen HAW erreicht. Es sind hochschulübergreifende Promotionscluster mit gemeinsamen Promotionsordnungen möglich. Diese können nach § 93 HochSchG als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet werden. Für jede Promotion übt letztendlich diejenige Hochschule das Promotionsrecht aus, an welcher die oder der Promovierende registriert ist und deren Professorin oder Professor als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer fungiert.

Satz 5 nennt als Bezugsgröße „Fachrichtungen“, so dass diese unterhalb der Fachbereichsebene bestehenden thematischen Zusammenhänge maßgeblich und ausreichend sind. Die genaue Abgrenzung wird im Rahmen der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe der Erfüllung der Kriterien für die ausreichende Forschungsstärke festgelegt.

Der Begriff der „ausreichenden Forschungsstärke“ ist etabliert und wird auch in den Hochschulgesetzen der anderen Länder verwendet. So muss eine beziehungsweise müssen mehrere HAW bei gemeinsamen Promotionsclustern eine an den Kriterien in der zu schaffenden Rechtsverordnung orientierte Forschungsstärke vorweisen. Dies

dient dazu, für die HAW-Promotionen ein wissenschaftliches Umfeld zu schaffen, das dem an Universitäten vergleichbar ist.

In den HAW-Promotionsclustern sind nur Professorinnen und Professoren berechtigt, Promotionen zu betreuen. Daher wird in Satz 6 eine entsprechende Klarstellung vorgenommen, wonach die HAW einerseits und die Professorinnen und Professoren andererseits die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gewährleisten. Satz 7 ordnet die entsprechende Geltung verschiedener Bestimmungen auch für das HAW-Promotionsrecht an.

Aufgrund der noch fehlenden Erfahrungen der HAW auf diesem Gebiet hat das fachlich zuständige Ministerium eine besondere Verantwortung für die Qualitätssicherung und genehmigt daher, wie in den anderen Ländern auch, die Promotionsordnungen der HAW (Satz 8). Aus diesem Grund ist ein Qualitätssicherungskonzept in diesem Kontext entbehrlich.

Schließlich entscheidet das fachlich zuständige Ministerium auf der Grundlage einer Evaluation über das Fortbestehen des Promotionsrechts (Satz 9). Satz 10 enthält eine Verordnungsermächtigung für das fachlich zuständige Ministerium, in der die Verleihung des Promotionsrechts näher ausgestaltet wird, um die angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in ein qualitätsgesichertes Verfahren zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Mit der Streichung wird das Qualitätssicherungskonzept auf seinen ursprünglich intendierten Zweck zurückgeführt, nämlich die Regelung des Verfahrens und der übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards, da es sich mit Blick auf diese Aspekte bewährt hat. Die entsprechende Aufnahme der Sicherstellung der Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben in das Qualitätssicherungskonzept hat sich in der Praxis hingegen nicht bewährt. Die Universitäten müssen zudem auch ohne diese Vorgabe die hochschulrechtlichen Vorgaben beachten.

Zu Buchstabe d (Streichung § 34 Abs. 9 Satz 5)

Es kann davon ausgegangen werden, dass perspektivisch alle HAW an einem oder mehreren Promotionsclustern beteiligt sein werden. Da diese jeweils über eine eigene,

gegebenenfalls gemeinsame hochschulübergreifende Doktorandenvertretung verfügen sollen, stünden hochschulbezogene Doktorandenvertretungen quer zu der clusterbezogenen Gremienstruktur der Promotionscluster. Die Mitwirkungsrechte der Promovierenden werden hierüber ausreichend sichergestellt. Kooperativ Promovierenden steht es weiterhin offen, sich an der kooperierenden Universität einzuschreiben, wodurch sie ihre Mitwirkungsrechte über die dort eingerichteten Doktorandenvertretungen ausüben können.

Zu Nummer 15 (§ 35)

Die Teilnahme an weniger umfangreichen Lerneinheiten im Sinne des § 20 Abs. 1 ist künftig auch im Rahmen der hochschulischen Weiterbildung in Form von sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 4 möglich. Die Lernergebnisse solcher weniger umfangreichen Lerneinheiten, wie einzelner Kurse oder Schulungen, beruhen auf kurzfristigen Lernerfahrungen und werden durch sogenannte Microcredentials bescheinigt. Sie sollen flexibel und zielgerichtet dazu beitragen, die für die persönliche und berufliche Entwicklung benötigten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Entsprechende Angebote sollen im Falle der hochschulischen Weiterbildung von interessierten Personen möglichst spontan und niederschwellig genutzt werden können. Sie sollen ohne hohe Hürden möglichst leicht zugänglich sein. Deshalb soll das Vorliegen der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 4 vor der Teilnahme auch lediglich seitens der Teilnehmenden durch Ankreuzen bestätigt werden müssen, so dass zu diesem Zeitpunkt keine Behinderungen oder zeitliche Verzögerungen der Teilnahme entstehen. Vor diesem Hintergrund wird für diesen Fall bestimmt, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen vor Verleihung des Zertifikats genügt. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt also in jedem Fall vor Verleihung des Zertifikats durch die Hochschule, die die weniger umfangreiche Lerneinheit durchgeführt hat. Eine Einschreibung ist nicht erforderlich; sie widerspräche der Kleinteiligkeit der weniger umfangreichen Lerneinheiten. Sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 gebührenpflichtig.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Der neue Satz 5 erweitert aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten die Regelungsmöglichkeiten in der Geschäftsordnung mit Blick auf die Anwesenheit mit dem

Ziel, auch digitale und hybride Beschlussfassungen zu ermöglichen. Eine solche Regelung war auch bislang bereits aufgrund des Absatzes 6 durch abweichende Regelung in der Grundordnung möglich und soll nunmehr erleichtert, jedoch den Gremien nicht zwingend vorgegeben werden. In der Geschäftsordnung eines Gremiums kann somit künftig geregelt werden, dass auch als anwesend gilt, wer mittels elektronischer Medien akustisch und optisch wahrnehmbar oder nur akustisch wahrnehmbar, aber dennoch eindeutig identifizierbar ist. Es wird dabei dem jeweiligen Gremium und seinen Mitgliedern überlassen, ob und inwieweit hiervon konkret Gebrauch gemacht werden soll. Dies wird sicherlich auch von der Größe des Gremiums und der Art der zu treffenden Beschlüsse abhängen, so dass die Regelung in der Geschäftsordnung eines Gremiums individuell auf den jeweiligen Bedarf zugeschnitten werden kann. So wären hier beispielsweise im Einzelnen auch Regelungen denkbar, die die akustisch-optische Teilnahme an konstituierenden Sitzungen, bei Satzungsbeschlüssen oder geheimen Abstimmungen ausschließen.

Eine akustische und optische Wahrnehmbarkeit mittels elektronischer Medien genügt den gesetzlichen Anforderungen ohne Einschränkung. Unverzichtbar ist aber jedenfalls eine akustische Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind, diese also gegebenenfalls auch trotz fehlender optischer Wahrnehmbarkeit eindeutig identifizierbar ist. Dies wird in der Regel nur bei kleinen Gremien möglich sein. Bei öffentlichen Sitzungen ist wegen des aus dem verfassungsrechtlichen Demokratiegebot abgeleiteten Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit darauf zu achten, dass die Sitzungsteilnehmenden sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbar sind, damit Zuschauende die Wortbeiträge und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Sitzungsteilnehmenden jederzeit wahrnehmen können.

In der Geschäftsordnung sind gegebenenfalls auch die näheren Regelungen zu treffen, insbesondere zu den notwendigen technischen Anforderungen, zum Umgang mit technischen Störungen, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Herstellung der Öffentlichkeit. Dies umfasst die erforderliche technische Ausstattung, dies beispielsweise auch für die Durchführung von geheimen Abstimmungen. Zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben zählt beispielsweise die Untersagung der Aufzeichnung der Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in

sonstiger Weise. Die Herstellung der Öffentlichkeit kann zum Beispiel durch die Regelung erfolgen, dass im Falle der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien oder einer Sitzung, die ausschließlich mittels elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt wird, die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Hochschule oder des Fachbereichs sichergestellt wird. Bei nicht öffentlichen Sitzungen muss durch die Zugeschalteten sichergestellt werden, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

Die Geschäftsordnung muss auch vorsehen, wie bei technischen Störungen zu verfahren ist; beispielsweise kann geregelt werden, dass das vorsitzende Mitglied bei technischen Störungen in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen entscheidet, die zum Beispiel im Aussetzen der Sitzung für einen gewissen Zeitraum oder in einer Vertagung der Sitzung bestehen könnten.

Regelungen zur Anwesenheit bei der Durchführung von Wahlen sind in der Wahlordnung zu treffen.

Zu Nummer 17 (§ 41)

Es gibt widersprüchliche Gerichtsurteile dazu, ob Wahlen, beispielsweise einer Gleichstellungsbeauftragten, Personalangelegenheiten sind oder ein aliud, bei dem es nicht auf einzelne schützenswerte Daten, sondern lediglich auf eine Gesamtwürdigung der Person ankommt, so dass § 41 Abs. 3 bei Wahlämtern nicht greifen würde. Zur Klarstellung wird die Möglichkeit der fachbereichs- oder hochschulöffentlichen Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 18 (§ 48)

Zur Klarstellung und Erhöhung der Sichtbarkeit wird auch der Wissens- und Technologietransfer in die nicht abschließende Auflistung der Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausdrücklich aufgenommen.

Zu Nummer 19 (§ 49)

Mit der Verwendung der Begrifflichkeit „bildungswissenschaftlicher“ Aufgaben ist gesetzlich eindeutig festgelegt, dass alle Bildungswissenschaften gemeint sind, d.h. ne-

ben der Erziehungswissenschaft (im engeren Sinne die Pädagogik) auch die Psychologie und die Soziologie. Die Bezeichnung des Faches in der Lehrerbildung lautet zudem „Bildungswissenschaften“.

Zu Nummer 20 (§ 50)

Zu Buchstabe a (Abs. 1 Satz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nr. 1)

In Nummer 1 erfolgt die redaktionelle Klarstellung, dass die Berufung auf eine höherwertige Professur hier nur im Falle eines Tenure Track (§ 55) möglich ist, also sofern dies im Rahmen der Einstellung zugesagt wurde. Damit wird der vermeintliche Widerspruch zwischen § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 und § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 entsprechend den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf des Vierten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17) aufgelöst. Nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 sind für einen Ausschreibungsverzicht bei der Berufung von einer Professur auf Lebenszeit auf eine höherwertige Professur – das heißt von W2 auf W3 – ein begründeter Ausnahmefall und die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich, während nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 für den Ausschreibungsverzicht bei der Berufung von einer Professur auf Zeit auf eine höherwertige Professur – das heißt von W2 auf W3 – keine weitere Voraussetzung gefordert ist. In § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 müssen die Reduzierung auf den begründeten Ausnahmefall und der Zustimmungsvorbehalt des fachlich zuständigen Ministeriums jedoch aus Gründen der Qualitätssicherung erhalten bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Einfügung der Nummer 9 wird der Ausschreibungsverzicht bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht, die erfolgreich im Rahmen eines Förderprogramms, dem ein wissenschaftsgeleitetes Auswahlverfahren vorangegangen ist, die Bewilligung für eine Erstfinanzierung einer Professur gewährt bekommen haben, welche an eine Universität angegliedert werden soll. Voraussetzung ist dabei, dass die

Antragstellenden für die Antragstellung die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur haben müssen (d.h. keine Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler), die auch durch das interne Berufungsverfahren bestätigt werden. Als Beispiele seien hier genannt: die Heisenberg-Professur oder die Alexander-von-Humboldt-Professur. Die Berufung erfolgt grundsätzlich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Zu Buchstabe b (Abs. 2 Satz 2 und 3)

Mit dieser Änderung erfolgt eine Beschränkung des Bezugs von Satz 3 lediglich auf Satz 2, indem Satz 3 durch Strichpunkt an Satz 2 angeschlossen wird.

Nähere Regelungen zur gendergerechten Gestaltung des Berufungsverfahrens können hierdurch nun hochschulbedarfsgerecht in der Berufsordnung oder dem Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 3 verortet werden. Eine Regelung in der Grundordnung ist künftig ausgeschlossen. Ein Auseinanderfallen von Regelungsorten wird somit vermieden.

Zu Buchstabe c (Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben.

Zu Buchstabe d (Abs. 10)

Mit der Ersetzung der Angabe erfolgt die Anordnung der entsprechenden Geltung des Absatzes 9 Satz 3 auch für Beamtinnen und Beamten im Landesdienst, mit denen als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird. Folglich gilt auch für diese, dass sie abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG nicht entlassen sind, wenn sie für die Wahrnehmung einer Gastprofessur beurlaubt werden.

Zu Buchstabe e (Abs. 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 23 Buchst. b. Danach führen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren künftig während ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, so

dass vorliegend der Bezug auf die bisherige Berufsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ entfallen muss.

Zu Buchstabe f (Abs. 12)

Mit der Anfügung von Absatz 12 wird neben dem in Absatz 11 vorgesehenen Thüringer Modell eine rechtliche Grundlage für die Beurlaubung im Rahmen des sogenannten Jülicher Modells geschaffen. Bei dieser Art der gemeinsamen Berufung einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung wird die an die Hochschule berufene Hochschullehrerin oder der an die Hochschule berufene Hochschullehrer ohne Bezüge ganz oder teilweise beurlaubt. Satz 2 bestimmt, dass eine entsprechende Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt und öffentlichen Belangen dient.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Mit der Einfügung wird die bislang voraussetzungslos gestattete Führung der Amtsbezeichnung und akademischen Bezeichnung der Professorinnen und Professoren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ohne den Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ nunmehr davon abhängig gemacht, ob das Dienstverhältnis mindestens 3 Jahre bestanden hat. Damit soll einem möglichen Missbrauch entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 22 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung und Erhöhung der Sichtbarkeit werden Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen neben der Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben als Freistellungsgrund ausdrücklich aufgenommen.

Zu Nummer 23 (§ 54)

Zu Buchstabe a (Abs. 2)

Mit der Einfügung wird geregelt, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren von der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht nur ernannt, sondern – wie Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren – auch berufen werden.

Zu Buchstabe b (Abs. 5)

Durch die Anfügung des Absatzes 5 wird bestimmt, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen. Dies sehen auch andere Bundesländervor. Mit der Anpassung soll die Juniorprofessur aufgewertet und zugleich einem Wettbewerbsnachteil des Landes entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 24 (§ 56)

Durch die Anfügung des Absatzes 4 wird bestimmt, dass Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen. Dies entspricht der Regelung in Nummer 23 Buchst. b (§ 54) und trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich auch bei der Tandem-Professur um einen Qualifikationsweg zur Professur handelt und die Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren wie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zählen (vgl. § 46). Mit der Anpassung soll die Tandem-Professur aufgewertet und einem Wettbewerbsnachteil des Landes entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 25 (§ 61)

Mit der Anfügung wird bestimmt, dass Personen, denen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde, während der Dauer der Lehrbefugnis die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen dürfen.

Zu Nummer 26 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz1 wird die Möglichkeit erweitert, auch Personen an die Hochschule dauerhaft zu binden, die nicht bereits in der Lehre aktiv waren,

sondern aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlich-künstlerischen Leistungen oder besonderen Praxiserfahrung für die Profilbildung der Hochschule von besonderem Interesse sind. Hierzu zählen insbesondere herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsexpertise die strategische Entwicklung der Hochschule besonders fördert und ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neu eingefügten Satz 2 erfolgt eine Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Lehre an der Hochschule in einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzulegenden Umfang besteht. Aus der Bestimmung des neuen Absatzes 3, wonach die Bestellung unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 widerrufen werden kann, geht mittelbar hervor, dass diese Verpflichtung zur Lehre lediglich bis zur Erreichung des 67. Lebensjahres besteht. Somit sind Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, deren Bestellung nicht widerrufen wurde, auch jenseits dieser Altersgrenze berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ weiterhin zu führen, auch wenn sie nicht mehr aktiv lehren.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren während der Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen dürfen. Die Bestellung – und damit die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung – besteht dauerhaft, sofern sie nicht aufgrund des neuen Absatzes 3 widerrufen wird. Zur Führung der Bezeichnung sind aufgrund dieser Regelung auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berechtigt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 27 (§ 63)

Mit der Anfügung erfolgt die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 50 Abs. 9 Satz 3 auch für Beamtinnen und Beamten im Landesdienst, mit denen als Lehrbeauftragte ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder

zu einer Einrichtung ohne Dienstherneigenschaft begründet wird. Folglich gilt auch für diese, dass sie abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG nicht entlassen sind, wenn sie für die Wahrnehmung eines Lehrauftrags beurlaubt werden.

Zu Nummer 28 (§ 65)

Zu Buchstabe a (Anfügung Abs. 3)

Mit dieser Anfügung wird die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt, wonach beim Hochschulzugang für berufliche Qualifizierte und Personen ohne Abitur bei Universitäten und Fachhochschulen dieselben Kriterien angelegt werden sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021-2026, S. 88). Obwohl Den betreffenden Personen in Rheinland-Pfalz auch zahlreiche unterschiedliche schulische Qualifizierungswege offenstehen und § 33 Abs. 1 darüber hinaus nach einem Erwerb von 90 ECTS an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in fachlich verwandten Studiengängen den Wechsel an eine Universität des Landes zulässt, ergibt sich insoweit Handlungsbedarf insbesondere für die Schaffung eines unmittelbaren fachgebundenen Zugangs für das Universitätsstudium für Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife. Entsprechend den Kriterien für beruflich Qualifizierte in § 65 Abs. 2 wird daher der fachgebundene Zugang zum Universitätsstudium für Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife ermöglicht. Eine „qualifizierte Fachhochschulreife“ setzt dabei – wie bei den beruflich Qualifizierten – voraus, dass die Fachhochschulreife mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser absolviert wurde.

Zugleich bildet die Regelung die gesetzliche Voraussetzung für von den Universitäten individuell gestaltbare Hochschulzugänge. Hierfür werden verbindliche, insbesondere auch qualitätsbezogene, Vorgaben gesetzlich fixiert, um alternative Hochschulzugänge ausschließlich für besonders qualifizierte Personen zu ermöglichen. In der Zugangsprüfung ist das Kriterium der Fachgebundenheit im Rahmen der methodischen und fachlichen Voraussetzungen aktiv abzu prüfen. Mit der vorgesehenen universitäts- und studiengangsbezogenen Studienberechtigung ist eine Bindung an die jeweilige Universität verbunden, die auf diese Weise neue Studierendenpotenziale erschließen und die qualitativen Anforderungen passgenau für ihre Studiengänge steuern kann. Damit stellt die neue Bestimmung – neben den schulischen Qualifizierungswegen –

sowohl für die Universitäten als auch für studieninteressierte Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife eine attraktive neue Option für den fachgebundenen Zugang zu einem Universitätsstudium dar.

Die hochschulgesetzliche Regelung wird ergänzt durch eine Rechtsverordnung, in der für alle Universitäten gleichermaßen geltende Verfahren und Qualitätskriterien festgeschrieben werden, wie die Eignung im Rahmen einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung zu verifizieren ist, um eine vergleichbare, transparente und faire Situation sicherzustellen. Die Umsetzung in den Universitäten erfolgt dann jeweils auf Basis der Rechtsverordnung durch Satzung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Nummer 11 Buchst. b und c.

Zu Buchstabe c (Anfügung Abs. 5)

Mit dieser Anfügung wird eine Flexibilisierung des Hochschulzugangs für ausländische Studieninteressierte und zugleich die gesetzliche Voraussetzung für von den Hochschulen individuell gestaltbare Hochschulzugänge geschaffen. Hierfür werden verbindliche, insbesondere auch qualitätsbezogene, Vorgaben gesetzlich fixiert, um alternative Hochschulzugänge ausschließlich für besonders qualifizierte Personen zu ermöglichen. Durch die vorgesehene hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung und damit verbundene Bindung wird dafür Sorge getragen, dass neben dem Weg über die Feststellungsprüfung an den beiden staatlichen Internationalen Studienkollegs, der weiterhin den Regelfall darstellen soll, in Ausnahmen auch ermöglicht wird, hochschulindividuelle Zugänge mittels Zugangsprüfung zu eröffnen.

Die hochschulgesetzliche Regelung wird ergänzt durch eine Rechtsverordnung, in der für alle Hochschulen und Herkunftsländer gleichermaßen geltende Verfahren und Qualitätskriterien festgeschrieben werden, wie die Eignung im Rahmen einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung zu verifizieren ist, um eine vergleichbare, transparente und faire Situation sicherzustellen. Die Umsetzung in den Hochschulen erfolgt dann jeweils auf Basis der Rechtsverordnung durch Satzung.

Zu Buchstabe d

Mit der Anfügung wird eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung für die Teilnahme an den Zugangsprüfungen geschaffen.

Zu Nummer 29 (§ 68)

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiums von der Regelung erfasst ist.

Zu Nummer 30 (§ 70)

Mit dieser Änderung wird die Abschaffung der Zweitstudiengebühren umgesetzt. Logische Konsequenz daraus ist die Abschaffung der Gebühren auch für ein Doppelstudium, also ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in zwei oder mehr Studiengänge eingeschrieben ist. Folglich ist an den Hochschulen des Landes künftig das grundständige Studium an sich vollumfänglich gebührenfrei (Satz 1). Satz 2 dient der Klarstellung, dass für einzelne Verwaltungshandlungen nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses Gebühren erhoben werden können und die Erhebung von Sozialbeiträgen ebenfalls unberührt bleibt.

Darüber hinaus sind – wie bisher – für Studiengänge und Studienangebote der hochschulischen Weiterbildung und andere in § 35 HochSchG geregelte Tatbestände nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses Gebühren zu erheben oder es können stattdessen privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Ebenso bleibt die Erhebung von Sozialbeiträgen unberührt.

Zu Nummer 31 (§ 75)

Zu Buchstabe a

Die Teilnahmemöglichkeit von Vertreterinnen und Vertretern des fachlich zuständigen Ministeriums an sämtlichen Gremiensitzungen ist bereits in § 105 Satz 2 geregelt; auch der Hochschulrat ist ein Gremium in diesem Sinne (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1). Dennoch soll dieses Recht durch explizite Regelung redaktionell klarstellend in § 75 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung; sie ist erforderlich, weil nur natürliche Personen und nicht ganze Gremien ein Amt für eine bestimmte Amtszeit ausfüllen können.

Zu Nummer 32 (§ 76)

Die Regelung dient dazu, die Beteiligungsrechte des Senats in allen Fällen der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 46, d. h. von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren, klarzustellen.

Zu Nummer 33 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Satz 3 Halbsatz 2 ist aus Gründen der Klarstellung an dieser Stelle zu streichen. Eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht nur im Falle des Satzes 3, sondern stets sicherzustellen. Dies wird in dem neu eingefügten Satz 5 aus Transparenzgründen ausdrücklich klargestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 34 (§ 78)

Zur Wahrung einer größeren Kontinuität wird der Zeitraum der Entsendung von drei auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 35 (§ 79)

Zu Buchstabe a

In seinen „Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium“ vom 08.07.2022 empfiehlt der WR, alle Hochschulen „sollten sich in der Digitalisierung in Lehre und Studium weiterentwickeln und das Thema strategisch bearbeiten“ (S. 9). Weiter wird ausgeführt, Digitalisierung könne „zur Ausgestaltung von Profilvermerkmale wie Internationalisierung, Weiterbildung oder Inklusion genutzt werden“. Nach den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) zur Digitalisierung der Hochschullehre vom 14.03.2019 sollen die Hochschulleitungen sicherstellen, dass die

„Digitalisierung der Hochschullehre in der strategischen Gesamtentwicklung der Hochschule auf allen Ebenen verankert ist“. Um diese strategische Verankerung voranzutreiben, hat die KMK in ihrem Beschluss vom 28.06.2023 den Hochschulausschuss gebeten, Möglichkeiten zur Unterstützung der Hochschulen bei der Entwicklung von Governance-Strukturen zur Gestaltung der digitalen Transformation sowie der Umsetzung partizipativer (Strategie-) Entwicklungsprozesse zu prüfen.

Mit der Änderung werden die Digitalisierungsaufgaben der Hochschulleitungen gesetzlich verankert, ohne dabei Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung (CIO oder andere Positionen/Gremien) zu machen. Der von den Hochschulen gewünschten Gestaltungsflexibilität wird damit Rechnung getragen. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an die "Empfehlungen zur Souveränität und Sicherheit der Wissenschaft im digitalen Raum" (WR, Drs. 1580-23).

Zu Buchstabe b

Mit Blick auf das erhebliche öffentliche Transparenzinteresse im Hochschulbereich sollen die Bezüge der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums individualisiert veröffentlicht werden. Es sind alle Bezüge zu veröffentlichen, die das jeweilige Mitglied für die Wahrnehmung seines Amts bezieht.

Ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder muss demgegenüber zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch angesichts des Umstands, dass im sonstigen Beamtenbereich aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besoldung und der damit verbundenen Transparenz der Besoldung der verschiedenen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber die Schutzwürdigkeit eines auf die Besoldung ausgerichteten Geheimhaltungsinteresses der Beamtinnen und Beamten dem Grunde nach gesetzlich von vornherein abgesenkt ist.

Zu Nummer 36 (§ 80)

Zu Buchstabe a (Abs. 5 Satz 1)

Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) können im Falle einer wiederholten Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Nach § 80

Abs. 5 Satz 1 HochSchG entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes, die Zuständigkeit für den Widerruf war aber bislang in § 80 Abs. 5 HochSchG nicht geregelt, was vorliegend nachgeholt werden soll.

Zu Buchstabe b (Abs. 7)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Streichung handelt es sich um eine rein redaktionelle Klarstellung. Die Vorgabe, dass ein Vorschlag bis zu drei Personen umfassen soll, ist ausreichend. Die Formulierung wird entsprechend § 83 Abs. 4 Satz 2 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anfügung wird ein neues Auswahlverfahren als Option eingeführt, bei dem eine Findungskommission, paritätisch bestehend aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats, an die bisherige Stelle des Hochschulrats tritt. Eine entsprechende Festlegung in der Grundordnung bedarf der Zustimmung sowohl des Senats als auch des Hochschulrats und somit der Beteiligung aller auch am regulären Auswahlverfahren nach Satz 2 mitwirkenden Organe und darüber hinaus der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Erfolgt diese Festlegung, so prüft künftig die Findungskommission die Bewerbungen und ist für den Vorschlag gegenüber dem Senat verantwortlich, der weiterhin im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium zu erfolgen hat. Auf diese Weise kann der Senat früher in die Auswahlentscheidung eingebunden werden. Diese Möglichkeit korrespondiert mit der Beteiligung von Hochschulrat und Senat am neu gestalteten Abwahlverfahren gemäß § 84.

Mit der Anfügung wird des Weiteren klarstellend konkretisiert, dass das Mittel der Aufsicht nach § 105 HochSchG auch für die Auswahlverfahren der Hochschulleitungsmitglieder besteht. Außerdem kann die Hochschule künftig unter den genannten Voraussetzungen entscheiden, eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber im Präsidium auch ohne Ausschreibung im Amt zu bestätigen.

Zu Nummer 37 (§ 81)

Mit der Neufassung der Sätze 1 und 2 werden die Rückfalloptionen, die das fachlich zuständige Ministerium der Präsidentin oder dem Präsidenten eröffnen kann, erweitert.

In Satz 1 wird für alle Personen eine Regelung getroffen, die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden. Neben den schon in der bisherigen Regelung durch den Bezug auf Absatz 2 einbezogenen Personen, die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden, sind damit künftig auch diejenigen Personen umfasst, die aus einem anderen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, also beispielsweise eines anderen Landes oder des Bundes, zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden. Außerdem wird auf die zeitliche Komponente verzichtet. Eine entsprechende Anordnung des fachlich zuständigen Ministeriums hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamtin oder des Beamten nach dem Beamtenverhältnis auf Zeit kann also nicht nur – wie bisher – nach dem Ende des Beamtenverhältnisses getroffen werden, sondern auch bereits Gegenstand einer Zusage vor dem Amtsantritt sein. Die Anordnung erfolgt regelmäßig – wie schon bisher – im Benehmen mit der Hochschule. Halbsatz 2 bestimmt jedoch, dass das Einvernehmen mit der Hochschule herzustellen ist, wenn eine Verwendung an dieser beabsichtigt ist. Durch diese angemessene Einbindung wird das jedenfalls im Hinblick auf die Forschungs- und Lehrfreiheit der Hochschule bestehende Selbstbestimmungsrecht in Personalfragen gewahrt.

Satz 2 trifft – wie bisher – eine Regelung für Personen, die zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden und die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen. Das fachlich zuständige Ministerium kann ihnen eine Tätigkeit an der Hochschule, an der sie als Präsidentin oder Präsident tätig sind, oder an einer anderen Hochschule in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit anbieten. Das Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule ist herzustellen. Auch insoweit wird auf die bisher vorgesehene zeitliche Komponente „nach Beendigung ihrer Amtszeit“ verzichtet, so dass auch in diesem Fall das Angebot Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt, während des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auch nach dessen Beendigung sein kann.

Zu Nummer 38 (§ 82)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung wird für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die ganz freigestellt werden, neben der schon bestehenden Möglichkeit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit während der Dauer ihrer Amtszeit auch die Möglichkeit der Beschäftigung in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis geschaffen. Dies ist für Personen, die bislang nicht in einem Beamtenverhältnis standen, von besonderer Relevanz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 2 Alternative 1, die Bedienstete der Hochschule sind, wird hier – ähnlich der Regelung für die Präsidentin oder den Präsidenten gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 – eine Regelung zu den Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze getroffen.

Zu Buchstabe b (Streichung § 51)

Durch die Änderung der Verweisung wird für die hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 82 Abs. 4, die nicht Bedienstete der Hochschule sind, die entsprechende Geltung der in Absatz 3 angefügten Sätze 6 und 7 angeordnet.

Zu Nummer 39 (§ 83)

Zu Buchstabe a

Durch die Ersetzung der Verweisung wird auch für die Kanzlerin oder den Kanzler die entsprechende Geltung des § 81 Abs. 3 Satz 3 angeordnet, wonach bei entsprechender Eignung auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen kann und in diesen Fällen ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung stattfindet.

Zu Buchstabe b

Auch für die Kanzlerin oder den Kanzler wird mit der Anfügung die bereits in § 80 Abs. 7 für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten neu etablierte Option der Durchführung eines Auswahlverfahrens durch eine paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat zusammengesetzte Findungskommission durch Festlegung in der Grundordnung und somit mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums geschaffen.

Ebenso wird mit der Anfügung – wie bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten – zum einen klarstellend konkretisiert, dass das Mittel der Aufsicht nach § 105 HochSchG auch für die Auswahlverfahren der Hochschulleitungsmitglieder besteht. Zum anderen kann die Hochschule künftig unter den genannten Voraussetzungen auch hinsichtlich der Kanzlerin oder des Kanzlers entscheiden, eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber auch ohne Ausschreibung im Amt zu bestätigen.

Zu Nummer 40 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Formulierung „nach Ablauf der Amtszeit“ führte zu einer in vielen Fällen hinderlichen Beschränkung der Regelung. Diese soll durch die Streichung beseitigt werden, zumal das Wahlverfahren in aller Regel bereits weit vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers in Gang gesetzt wird. Durch die Ersetzung wird erreicht, dass auch nach dem Wahlverfahren selbst im Zuge des Besetzungsverfahrens eintretende Gründe wie beispielsweise, dass die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat die Stelle nicht annimmt, Berücksichtigung finden.

Zu den Buchstaben b und c

Mit den Absätzen 3 und 4 werden zwei Verfahren zur Abwahl von Hochschulleitungsmitgliedern eröffnet. Absatz 3 regelt das Abwahlverfahren im Rahmen der Gremien Senat und Hochschulrat. In Absatz 4 wird das Abwahlverfahren beschrieben, nach welchem die Grundrechtsträger nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unabhängig von den Selbstverwaltungsgremien die Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung erwirken können.

Zu Nummer 41 (§ 92)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 19 (§ 49 Abs. 3 Nr. 1).

Zu Nummer 42 (§ 93)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird klargestellt, dass die bestehende auf anderer rechtlicher Grundlage errichtete Einrichtung „Duale Hochschule Rheinland-Pfalz“ eine hochschulübergreifende Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die im bisherigen Absatz 4 geregelten Einrichtungen werden aus redaktionellen Gründen mit den in Absatz 3 genannten Einrichtungen zusammengefasst. Es wird zudem klargestellt, dass die Leitung der in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten hochschulübergreifenden Einrichtungen eine Aufgabe der Hochschulselbstverwaltung im Sinne des § 9 Abs. 1 ist.

Zu Buchstabe b

Über die Funktions-Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen nach § 93 Abs. 1 entscheidet aufgrund deren hochschulübergreifender Aufgaben und Funktion das fachlich zuständige Ministerium.

Aufgrund der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchst. bb konnte die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung gestrichen werden.

Zu Nummer 43 (§ 94)

Der neu angefügte Absatz 6 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die Durchführung einer amtlichen Statistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) durch das Statistische Landesamt für Zwecke der Kapazitäts- und Finanzplanung, der Qualitätssicherung und der Sicherung der Chancengleichheit der Internationalen Studienkollegs. Es wird im Einzelnen bestimmt, welche Einzelangaben zu erfassen sind, dass für die Erhebung Auskunftspflicht besteht und wer auskunftspflichtig ist.

Zu Nummer 44 (§ 96)

Die Überschrift wird um den Begriff „Betriebseinheiten“ erweitert, da diese auch Inhalt des Regelungstextes sind.

Zu Nummer 45 (§ 99)

Zu Buchstabe a

Hiermit wird dem berechtigten Interesse der Präsidentin oder des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend deren oder dessen Mitwirkung in Form eines Einvernehmens gesetzlich normiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird neben der bislang schon möglichen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Rektorin oder den Rektor, die oder der gemäß Absatz 3 bestellt wird, alternativ auch die Beschäftigung in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Mit der Einfügung wird die entsprechende Geltung des § 84 Abs. 6 LBeamtVG für die hauptamtliche Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die oder der nach Absatz 3 berufen wurde, angeordnet und somit eine Regelung zur Ruhegehaltsfähigkeit auch der dieser oder diesem gewährten Funktions-Leistungsbezüge getroffen. Diese gehören nicht per se zum Kreis der in § 84 Abs. 6 LBeamtVG genannten Mitglieder von Hochschulleitungen, sollen aber wegen ihres herausgehobenen Status aufgrund der Teilautonomie der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf diese Weise ebenfalls in den Kreis der Begünstigten einbezogen werden.

Zu Nummer 46 (§ 108)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 2 Buchst. b.

Zu Nummer 47 (§ 113)

Mit der Anfügung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Studierenden im Verwaltungsrat der Studierendenwerke gegenüber den anderen Mitgliedern in der Minderheit sind. Ihrer Stimme wird auf diese Weise höheres Gewicht verliehen, sofern unter ihnen Einstimmigkeit herrscht. Werden sie in diesem Fall bei einer Beschlussfassung dennoch von den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats überstimmt, so soll auf ihren Antrag in angemessener Frist eine zweite Beratung desselben Gegenstandes erfolgen.

Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats entscheidet über die Ausübung der Soll-Bestimmung sowie etwaige begründete Ausnahmefälle, beispielsweise in fristgebundenen oder in sonstiger Weise besonders dringlichen Angelegenheiten oder um einem Missbrauch dieser Bestimmung entgegenzuwirken. Es entscheidet auch über die angemessene Frist, die insbesondere je nach Beratungsgegenstand und dessen Dringlichkeit variieren kann.

Zu Nummer 48 (Überschrift Teil 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den Nummern 49 ff.

Zu Nummer 49 (§ 117)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.02.2016, Az. 1 BvL 8/10, die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss hatte es die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf festgestellt.

Diese Grundsätze sind sinngemäß auf die Verfahren der institutionellen Akkreditierung und der Konzeptprüfung zu übertragen, die sich seit Jahren im Bereich der nicht staatlichen Hochschulen als wissenschaftsgeleitete, externe Begutachtungsverfahren bewährt haben. Deshalb müssen auch die Regelungen für diese institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden, da diese Verfahren einen Eingriff in Grundrechte der nicht staatlichen Hochschulen, ihrer Angehörigen, ihrer Träger

und ihrer Betreiber beziehungsweise Betreibereinrichtungen darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nicht staatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll.

Um möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für institutionelle Akkreditierungsverfahren zu erreichen, hat die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 13.02.2020 einen Musterparagrafen für die institutionelle Akkreditierung nicht staatlicher Hochschulen verabschiedet, an dem sich die neu geschaffenen Regelungen des § 117 orientieren und auf dessen Begründung ergänzend Bezug genommen wird.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, in Rheinland-Pfalz nur mit staatlicher Anerkennung des fachlich zuständigen Ministeriums als nicht staatliche Hochschulen errichtet und betrieben werden dürfen. Im Folgenden wird – wo erforderlich – zwischen der Bildungseinrichtung und der (bereits staatlich anerkannten) nicht staatlichen Hochschule differenziert.

Die Sätze 2 und 3 definieren, wer Träger und Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist. Satz 4 regelt das Antragsverfahren.

Absatz 2 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien bei Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei nicht staatlichen Hochschulen. Dieser Kriterienkatalog enthält die Voraussetzungen, die bei der staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen (Nummer 1) und in den entsprechenden institutionellen Qualitätssicherungsverfahren (Nummern 2 und 3) zu berücksichtigen sind; die Länder können darüber hinaus weitere Kriterien definieren. Hiervon wurde in Nummer 1 Buchst. a, b, c, f und g Gebrauch gemacht, die den Regelungen des bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 entsprechen. Weitere aus Sicht des Landes ergänzende, nicht im Musterparagrafen enthaltene Regelungen ergeben sich aus den Absätzen 8 bis 10, die im Wesentlichen aus den bisherigen Absätzen 2 bis 5 und dem bisherigen § 118 bestehen und um verschiedene Aspekte der Qualitätssicherung ergänzt werden.

Wie bislang handelt es sich bei der staatlichen Anerkennung um eine gebundene Entscheidung, so dass diese zu erteilen ist, wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten

Voraussetzungen gegeben sind. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 30 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung.

In Nummer 1 wird als zentrales Kriterium für eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 benannt, dass sie als Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausbildung auf Hochschulniveau zu betreiben, also hochschulförmig ist.

Aus Buchstabe b, dessen Wortlaut demjenigen des bisherigen Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 entspricht, geht in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 mittelbar hervor, dass das Vorliegen einer Programmakkreditierung, einer Systemakkreditierung oder einer Akkreditierung aufgrund eines alternativen Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend ist und dass diese vorliegen muss, bevor die ersten Studierenden in diesen Studiengängen ihr Studium aufnehmen.

Nummer 2 verlangt die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit, die im Rahmen der institutionellen Akkreditierung zu überprüfen ist.

Buchstabe a geht davon aus, dass auch nicht staatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten müssen, dass diese aber in Bezug gesetzt wird zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten des Trägers und des Betreibers sowie der Hochschule selbst. Er verlangt einerseits eine Trennung der Aufgabenbereiche, andererseits aber einen gegenseitigen Interessenausgleich.

Mit Buchstabe b wird zugleich ausgesagt, dass Betreiber oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger von Betreibereinrichtungen ebenso wie Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger des Trägers keine akademischen Funktionen in der Hochschule übernehmen sollen.

Buchstabe c verlangt transparente Kompetenzzuweisungen für die Organe der Hochschule.

Buchstabe d dient der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit.

Nach Buchstabe e bedarf eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 einer akademischen Selbstverwaltung, die gewährleistet, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und

Kunstausübung mehrheitlich von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nicht staatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen exakt übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorsieht.

Die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von Buchstabe f umfasst die (grund)gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder fixiert sind, wobei es nicht staatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende, insbesondere geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Ziel der Regelung in Buchstabe g ist es, dass die Gremien der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 in den akademischen Kernbereichen originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können.

Mit Buchstabe h wird eine weitere Forderung des WR umgesetzt.

Mit Absatz 2 Nr. 3 soll gewährleistet werden, dass Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sachliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist und sein muss. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung. Nummer 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Buchstabe a geht davon aus, dass es an der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 46, Lehrbeauftragte, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 3 sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der Einrichtung erbrachten Lehre durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschäftigt sein muss.

Die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden und nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können.

Buchstabe b umfasst nicht nur die konkrete Lehrabdeckung, sondern auch die sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.

Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule (Buchstabe c) erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

In Buchstabe d wird geregelt, dass eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal benötigt, sondern auch eine hinreichende sachliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

In Buchstabe e soll deutlich gemacht werden, dass Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglichen.

Absatz 3 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu denen in Absatz 2 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts und ggf. auch des Habilitationsrechts an nicht staatliche Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotions- und/oder Habilitationsrechts.

Mit der Verleihung des Promotionsrechts wird nicht zwingend automatisch auch das Habilitationsrecht verliehen. Ferner erfolgt mit der Formulierung keine Festlegung darauf, ob das Promotionsrecht nur einem bestimmten Hochschultyp verliehen werden kann.

Mit der in Nummer 1 geregelten Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nicht staatlichen Hochschule an andere promotions- und habilitationsberechtigte Hochschulen wird – neben der damit verbundenen Qualitätssicherung – gewährleistet, dass die Promovierten und Habilitierten einer nicht staatlichen Hochschule nach ihrer Promotion oder Habilitation ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Die in Nummer 2 geforderte Qualität der an der nicht staatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nicht staatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Weitere, in Nummer 3 verankerte Voraussetzung ist, dass die nicht staatliche Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotions- und Habilitationsverfahren im Sinne des § 34 verfügt. Satz 2 regelt das Antragsverfahren.

Absatz 4 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nicht staatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nicht staatlichen Hochschule (Satz 1), die institutionelle Akkreditierung und die Reakkreditierung einer nicht staatlichen Hochschule (Satz 2) sowie das Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren (Satz 4). Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung, die als Akkreditierungseinrichtung legal definiert wird, nicht hingegen – wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung – eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

Ob und wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer einzelnen nicht staatlichen Hochschule durchgeführt werden, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einzelfall festgelegt. Vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung und vor der Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts soll das fachlich zuständige Ministerium eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen (Sätze 1 und 4). Es kann dies ferner regelmäßig tun, um das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine nicht staatliche Hochschule bereits unbefristet staatlich anerkannt wurde (Satz 3).

Es erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Akkreditierungseinrichtung. Vielmehr werden die Voraussetzungen für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definiert, die von jeder Einrichtung erfüllt werden müssen, die institutionelle Akkreditierungsverfahren durchführen will.

Absatz 5 Satz 1 regelt das Mitwirkungserfordernis des Trägers und des Betreibers an dem Verfahren nach Absatz 4.

Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung und die Antragstellung erfolgen durch das fachlich zuständige Ministerium. Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierungsverfahren in der in Absatz 5 vorgegebenen Weise

anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien durchführen kann, also für die Akkreditierung geeignet ist.

Das hier geregelte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. Dies gilt zum einen für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein, die für die zu begutachtende Einrichtung fachlich einschlägig qualifiziert sind. Um die Besonderheiten der nicht staatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nicht staatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen.

In Absatz 5 Satz 3 und 4 wird entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen, dass die nicht staatliche Hochschule, ihr Träger, ihr Betreiber und das fachlich zuständige Ministerium vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

In Satz 6 wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht. Durch die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen nicht staatlichen Hochschulen als Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.

Absatz 6 verdeutlicht das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für das fachlich zuständige Ministerium, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung – oder das Konzept einer Einrichtung – die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nicht staatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie diese noch nicht erfüllt (Satz 1). Ebenso wird hier deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung – unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts – mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Maßgaben versehen und befristen kann unter Beachtung der Grundsätze hinreichender Bestimmtheit und Klarheit (Sätze 2 und 3).

Satz 4 dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Das fachlich zuständige Ministerium trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Absatz 7 geht aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 hervor. Satz 3 übernimmt nahezu unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2. Die Sätze 4 und 5 übernehmen mit geringfügigen Klarstellungen den Inhalt des bisherigen Absatzes 3. In den Sätzen 1 und 2 werden weitere qualitätssichernde Vorgaben geregelt.

Absatz 8 übernimmt mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4.

Absatz 9 übernimmt in Satz 1 mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen den Inhalt des bisherigen § 118, dessen Wortlaut aus redaktionellen Gründen hier verortet wird. Satz 2 übernimmt – ebenfalls mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen – den Wortlaut des bisherigen Absatzes 5.

Zu Nummer 50 (§ 118)

Mit der Neufassung von § 118 werden auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrats (WR) in seiner Drs. 5952-17 vom 20.01.2017 („Bestandaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle“) zum einen die bisher in § 117 Abs. 1 Satz 2 bis 4 enthaltenen Regelungen für Niederlassungen auswärtiger Hochschulen in Rheinland-Pfalz neu verortet und zudem neu gefasst. Darüber hinaus werden die vom WR ebenfalls geforderten qualitätssichernden Regelungen zum Franchising von auswärtigen Hochschulen mit anderen Bildungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sowie von rheinland-pfälzischen Hochschulen mit anderen Bildungsträgern innerhalb und außerhalb von Rheinland-Pfalz neu etabliert.

Die Änderungen dienen der vom WR angemahnten Qualitätssicherung und orientieren sich an dessen Empfehlungen 2017 und an den Regelungen derjenigen Länder, die im Anschluss daran bereits konkretere Regelungen getroffen haben. Niederlassungen auswärtiger Hochschulen und das Franchising stehen im Kontext von nicht staatlichen Hochschulen, die insoweit oftmals handelnde Akteure sind. Auch gelten im Einzelfall dieselben Voraussetzungen. Daher erfolgen die erforderlichen Regelungen in § 118, dessen bisheriger Regelungsgehalt in § 117 Abs. 9 Satz 1 neu verortet wird.

Der WR hat von den Ländern auf diesem Gebiet unter anderem Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Setzung ergänzender Normen gefordert (aaO, S. 77 ff.). Dem sind fast alle Länder inzwischen nachgekommen. Die Umsetzung der vom WR angemahnten Ergänzung des Rechtsrahmens ist auch in diesem Gesetz dringend erforderlich, weil derzeit mangels hinreichender rechtlicher Grundlage keine Handhabe gegenüber derartigen Aktivitäten besteht und deshalb durch das fachlich zuständige Ministerium insbesondere auch keine qualitätssichernden Maßnahmen ergriffen werden können. Im Ergebnis wird ein eigener, in sich konsistenter Weg gewählt, der sich an den Empfehlungen des WR und den Umsetzungen der Länder orientiert.

In Absatz 1 wird eine neue, klarstellende Regelung zu Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland, in der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, getroffen.

Der WR fordert für Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz innerhalb der EU oder anderen Bundesländern neben der im bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgesehenen Anzeige mehrere konkrete qualitätssichernde Vorgaben (aaO, S. 81 Mitte), die auch in den Hochschulgesetzen der anderen Länder weitgehend umgesetzt wurden.

Diese Voraussetzungen werden vorliegend ebenfalls gesetzlich verankert; dies erfolgt unionsrechtskonform (§ 118 Abs. 1 Nr. 1-3). Die staatliche Anerkennung erstreckt sich danach auch auf die Niederlassung in Deutschland, sofern die Qualität des Studienangebots des Sitzlandes der Hochschule nach den dort geltenden Regelungen gesichert ist. Die Niederlassung darf folglich keiner weiteren Genehmigung unterworfen werden.

Die bisherige Formulierung in § 117 Abs. 1 Satz 1 „gelten auch in RLP als staatlich anerkannt“ war missverständlich, da sie suggerierte, es handle sich bei der Niederlassung um eine in Rheinland-Pfalz anerkannte Niederlassung, woraus gegebenenfalls Rechte abgeleitet werden konnten, und wird daher ersetzt durch die neutrale und auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder verwendete Formulierung „dürfen in Rheinland-Pfalz betrieben werden“.

Der Kreis der privilegierten Staaten wird über die EU hinaus erweitert, um solche Staaten, mit denen Abkommen über Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bestehen, in die Privilegierung einzubeziehen.

Neben den vom WR geforderten Kriterien (s.o.) wurden weitere klarstellende und qualitätssichernde Kriterien in § 118 Abs. 1 Nr. 4-6 aufgenommen, die auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder verwendet werden und die mit Blick auf das EU-Recht keine unzulässige Einschränkung darstellen.

Die Sätze 2 und 3 treffen Verfahrensregelungen, insbesondere mit Blick auf die Anzeige gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 und die Beifügung einer Garantieerklärung der Hochschule hierüber.

In Absatz 2 wird das vom WR geforderte und bisher schon in § 117 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Genehmigungserfordernis für Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz außerhalb der EU neu verortet, wobei der bisherige Kreis der Nicht-EU Staaten durch Bezugnahme auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten entsprechend verringert wird.

Die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 117 Abs. 1 bis 7 impliziert wie auch bisher und wie auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder vorgesehen ein der staatlichen Anerkennung entsprechendes Verfahren einschließlich der dort vorgesehenen institutionellen Akkreditierung und der Akkreditierungsverfahren mit Blick auf die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts. Auf diese Weise wird weiterhin ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Die Sätze 2 und 3 treffen Verfahrensregelungen, insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Antrag auf Genehmigung, den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 und die Beifügung einer Garantieerklärung der Hochschule hierüber.

In Absatz 3 werden Regelungen für das Franchising getroffen. Derartige Bestimmungen waren im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz bislang nicht vorhanden, so dass das fachlich zuständige Ministerium bislang keinerlei Handhabe gegenüber derartigen Aktivitäten hatte.

Unter Franchising wird dabei eine Kooperation zur Durchführung von Studiengängen einer auswärtigen gradverleihenden Hochschule (Franchisegeber) durch eine andere nichthochschulische Bildungseinrichtung in Rheinland-Pfalz (Franchisenehmer) verstanden, bei der der wissenschaftliche Grad von der auswärtigen Hochschule verliehen wird, die auch die akademische Letztverantwortung trägt.

Der WR fordert für das Franchising mit EU-Hochschulen unter Qualitätssicherungsaspekten jedenfalls „weitergehende Vorkehrungen“ als für EU-Niederlassungen, insbesondere eine Genehmigungspflicht (aaO, S. 81/82).

Hier waren zunächst ebenfalls die für EU-Niederlassungen geforderten qualitätssichernden Vorgaben umzusetzen (Nummern 1 bis 6). Der Kreis der Privilegierten wird dabei wie in Absatz 1 über die EU hinaus ausgeweitet.

Darüber hinaus fordert der WR zutreffend eine Genehmigungspflicht und dass die gradverleihende Hochschule die akademische Letztverantwortung innehat; diese ausdrücklich für das Franchising inländischer Hochschulen benannte Vorgabe (aaO, S. 78) ist auf ausländische Hochschulen zu übertragen (§ 118 Abs. 3 Nr. 1).

Auch in diesem Fall wird die Differenzierung nach Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vorgenommen, so dass es im Ergebnis darauf ankommt, ob die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit aufgrund von Abkommen besteht.

Dadurch wird der Kreis der Privilegierten insgesamt – wie auch im Fall der Niederlassungen von „EU“-Hochschulen – gegenüber der WR-Position unter Qualitätsgesichtspunkten angemessen erweitert. Die Forderung nach Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dient der qualitätssichernden Eingrenzung der möglichen Kooperationspartner und verhindert von vornherein mit zahlreichen Unwägbarkeiten und Qualitätsproblemen behaftete Franchising-Kooperationen mit Hochschulen, deren Standards dem europäischen nicht entsprechen.

Satz 2 trifft Verfahrensregelungen, insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Antrag auf Genehmigung, den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 und die Beifügung einer Garantieerklärung der gradverleihenden Hochschule hierüber.

Es wird kein gesonderter Tatbestand für das Franchising mit Nicht-EU-Hochschulen geschaffen. Dies ist entbehrlich, weil der Kreis der Privilegierten in Absatz 3 durch Verweis auf Bundesländer oder Staaten nach Absatz 1 Satz 1 bereits über die EU-Mitgliedstaaten hinaus ausgedehnt wurde auf Staaten, mit denen aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht.

Das Franchising mit staatlichen oder staatlich anerkannten gradverleihenden Hochschulen mit Sitz in anderen als den genannten Staaten ist aus Qualitätsgründen nicht zulässig (vgl. Absatz 6).

In Absatz 4 werden Bestimmungen für das Franchising von rheinland-pfälzischen staatlichen Hochschulen mit Bildungseinrichtungen im Land oder außerhalb von Rheinland-Pfalz getroffen. Der WR fordert für das Franchising inländischer Hochschulen mit Bildungsträgern neben den Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1, deren entsprechende Geltung angeordnet wird, weitere Voraussetzungen, nämlich eine Beschränkung auf begründungsbedürftige Einzelfälle, eine Genehmigung, den Nachweis von Bedarf und Zusatznutzen und die Verantwortung der inländischen Hochschule für die Beendigung des Studiums bei Einstellung des Studienbetriebs der Bildungseinrichtung (aaO, S. 77), die vorliegend aus Gründen der Qualitätssicherung gesetzlich umgesetzt werden (Sätze 2 und 3).

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass insoweit jeweils auch die im Zielland des Franchising, also im Sitzland der Bildungseinrichtung, geltenden Normen einzuhalten sind.

Die Sätze 2 und 3 treffen des Weiteren Verfahrensregelungen, insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Antrag auf Genehmigung, den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 und die Beifügung einer Garantieerklärung der Hochschule hierüber.

Es wird hier in Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich die Vorgabe gemacht, dass die gradverleihende rheinland-pfälzische Hochschule nicht selbst Träger der Bildungseinrichtung sein soll. Damit wird das so genannte Franchising Typ A II einer inländischen Hochschule mit einer privatrechtlichen Ausgründung dieser Hochschule, das der WR nur unter zahlreichen Voraussetzungen für unbedenklich hält (vgl. WR aaO, S. 87), grundsätzlich ausgeschlossen und wäre nur im begründeten Einzelfall zulässig.

Weitere Forderungen des WR werden nicht im Regelungstext umgesetzt (zum Beispiel in der Regel befristete Genehmigung, Berichtspflicht etc.), können jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Die derzeit bereits bestehenden Kooperationen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau und der Hochschule Kaiserslautern, die in Rheinland-Pfalz über einen externen nichthochschulischen Bildungsanbieter Studiengänge anbieten, die extra für diesen Bildungsanbieter konzipiert und zur Verfügung gestellt werden, an der jeweiligen Hochschule selbst jedoch nicht vorhanden sind, können unter die neue Regelung des Franchising rheinland-pfälzischer Hochschulen in § 118 Abs. 4 subsummiert werden und sind demnach auch weiterhin zulässig.

Das Franchising einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit einer anderen (inländischen oder ausländischen) Hochschule wird schließlich vom WR als „unbedenklich“ bewertet und bedarf daher keiner näheren Regelungen in diesem Gesetz.

In Absatz 5 erfolgt eine zusammenfassende Regelung der für alle vorstehenden Konstellationen gleichlautenden Vorgaben mit Blick auf die Transparenz im Geschäftsverkehr, den Ausschluss von Ansprüchen gegen das Land, eine Gebührenermächtigung, die Aufnahme des Studienbetriebs etc.

In Absatz 6 Satz 1 werden aus Transparenzgründen andere als die vorstehend näher geregelten studiengangsbezogenen Kooperationsmodelle zwischen einer gradverleihenden Hochschule und einem nichthochschulischen Bildungsträger ausdrücklich für nicht zulässig erklärt. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf die Untersagungsverfügung in § 118 Abs. 6 Satz 2 und die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 127 erforderlich.

So bewertet der WR folgende Konstellationen als „nicht hinnehmbar“: „Systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen“ (über das nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erlaubte Maß von 50 % hinaus) und „Externenprüfung“ (vgl. WR aaO, S. 89/90).

Auch die „Validierung“ begegnet bei auswärtigen Hochschulen und nichthochschulischen Bildungsträgern im Inland unüberwindbaren Bedenken (WR, aaO, S. 88). Laut WR bedeutet Validierung, dass die gradverleihende Hochschule das Curriculum eines nichthochschulischen Bildungsträgers als gleichwertig im Verhältnis zu einem Studiengang der betreffenden Hochschule anerkennt und einen akademischen Grad an Absolventen des nichthochschulischen Curriculums verleiht. Die Hochschule hat nicht notwendigerweise einen gleichnamigen oder vergleichbaren Studiengang, aber die Expertise zur Beurteilung der von ihr validierten Curricula. Der Bildungsträger führt das Curriculum eigenverantwortlich, jedoch unter Aufsicht der Hochschule und gegen Entgelt durch.

Dies muss entsprechend auch mit Blick auf inländische Hochschulen gelten. Deshalb sind nach den getroffenen Regelungen aus Gründen der Qualitätssicherung auch Validierungen rheinland-pfälzischer Hochschulen stets unzulässig.

Kooperationen zur Durchführung rein praktischer Studienanteile, beispielsweise im Rahmen des Medizinstudiums, fallen zwar grundsätzlich unter die studiengangsbezogenen Kooperationen, finden jedoch nicht zwischen einer gradverleihenden Hochschule und einem nichthochschulischen Bildungsträger, sondern einer sonstigen Einrichtung, wie zum Beispiel einem Klinikum, statt. Sie sind somit nicht aufgrund des Absatzes 6 Satz 1 unzulässig und ihre Durchführung ist nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zu Nummer 51 (§ 119)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 49 (§ 117).

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anordnung der entsprechenden Geltung des § 1 Abs. 4, wonach Hochschulen ihre Bezeichnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung ändern können, für nicht staatliche Hochschulen wird einem entsprechenden Bedürfnis in der Praxis aus Transparenzgründen ausdrücklich Rechnung getragen. Bislang wurde dies lediglich im Wege der analogen Anwendung von § 1 Abs. 4 auf die nicht staatlichen Hochschulen umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit den Einfügungen wird die Bezugnahme von Satz 2 auf Satz 1 redaktionell klarstellend geregelt.

Zu Nummer 52 (§ 120)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nummer 49 (§ 117).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nummer 25 (§ 61).

Zu Nummer 53 (§ 121)

Zu Buchstabe a

§ 121 trifft bislang Regelungen zur Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums, zur Unterrichtungspflicht seitens der Akteure und zur Finanzhilfe. Die Einfügung in der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe d und dient der Ergänzung mit Blick auf Gebühren.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nummer 49 (§ 117).

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Anfügung wird in Halbsatz 1 die entsprechende Geltung der Sätze 1 bis 6 für Niederlassungen gemäß § 118 Abs. 1 und 2 und Bildungseinrichtungen gemäß § 118 Abs. 3 und 4 angeordnet. Darüber hinaus wird in Halbsatz 2 die entsprechende Geltung des Satzes 3 auch für die Hochschulen gemäß § 118 Abs. 1 bis 4 angeordnet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 49 (§ 117).

Zu Buchstabe d

In dem neu angefügten Absatz 4 wird zusammenfassend für die darin genannten Bestimmungen und die betreffenden Verfahren des Teils 9 dieses Gesetzes eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses geschaffen.

Diese umfasst insbesondere die Erhebung von Gebühren für die staatliche Anerkennung aufgrund einer Konzeptprüfung, die staatliche Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Akkreditierung oder Reakkreditierung, die Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts, den Widerruf der staatlichen Anerkennung und die Untersagung der Führung einer Bezeichnung. In diesem Zusammenhang wird auch eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung für die Verfahren gemäß den §§ 119 und 120 geschaffen.

Satz 2 regelt die Erhebung der Auslagen des fachlich zuständigen Ministeriums für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung, der Reakkreditierung, der Konzeptprüfung und der gutachterlichen Stellungnahme bei Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts einschließlich anfallender Umsatzsteuer. Demnach muss das Land die Kosten für die Akkreditierungsverfahren selbst übernehmen und sie im Gegenzug gegenüber dem Träger der Einrichtung nach § 117 Abs. 1 Satz 1 geltend machen. Nach Satz 3 kann für die Verfahren nach Satz 2 eine Vorausleistung erhoben werden, von der die Durchführung der betreffenden Verfahren abhängig gemacht werden kann.

Zu Nummer 54 (§ 127)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 49 (§ 117)

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung, die mit der Regelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 korrespondiert, wonach nur ein ordnungsgemäß verliehener Hochschulgrad in Rheinland-Pfalz geführt werden darf.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Einfügung wird im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen in den §§ 117 und 118 ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, der die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen ohne Berechtigung beinhaltet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich zunächst um rein sprachliche Korrekturen. Außerdem wird die Begrenzung auf den Erwerb ausländischer Hochschulgrade aufgegeben und so auch der Erwerb inländischer Hochschulgrade in den Ordnungswidrigkeitstatbestand mit einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung in Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 55 (§ 132)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 40 (§ 84)

Zu Nummer 56 (Bezeichnungen)

Zu Buchstabe a (Bezeichnung RPTU)

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Ersetzung Bezeichnung „Hochschule in freier Trägerschaft“ durch „nicht staatliche Hochschule“)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung in Nummer 49 (§ 117 Abs. 1 Satz 1).

Zu Buchstabe c (Ersetzung Bezeichnung „die Trägerin oder der Träger“ durch „der Träger“)

Die Bezeichnung „der Träger“ wird an dieser Stelle genderneutral verwendet, so dass – auch zur besseren Lesbarkeit – auf die Beifügung der weiblichen Form verzichtet wird.

Zu Nummer 57 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Mit der Anfügung werden neue Gebührentatbestände geschaffen, deren Erfordernis sich aus den geänderten Bestimmungen der Nummern 48 und 49 (§§ 117 und 118 HochSchG) ergibt und die die dort beschriebenen, teilweise sehr umfangreichen und aufwändigen Verfahren abbilden. In diesem Kontext werden auch für andere, damit in engem Zusammenhang stehende Verfahren (§§ 119 und 120 HochSchG) Gebührentatbestände vorgesehen.

Zu Nummer 2

Der vorhandene Gebührentatbestand wird auf den neuen § 30 Abs. 5 HochSchG ausgedehnt, so dass auch die Verleihung des Bachelorgrades im Fach Rechtswissenschaft hiervon erfasst wird.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 30 (§ 70 HochSchG). Als Folge der Abschaffung der Zweitstudiengebühren durch Neufassung des § 70 HochSchG entfällt auch der entsprechende Gebührentatbestand.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 5

Mit der Anfügung wird ein neuer Gebührentatbestand für die Abnahme der neu geschaffenen Zugangsprüfungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Satz 2 und 3 HochSchG geschaffen.

Zu Artikel 3 Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung den Zusatz im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz betreffend. Gleichzeitig wird dadurch klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz von der Bestimmung umfasst sind.

Zu Artikel 5 Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd

Mit den Änderungen wird der Forderung des Landesrechnungshofs nach einer stärkeren Differenzierung hinsichtlich der Bemessung der festen Funktions-Leistungsbezüge der Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Rechnung getragen und dies entsprechend auch mit Blick auf die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten umgesetzt. Insoweit war aufgrund des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots insbesondere auch auf die Angemessenheit der festen Funktions-Leistungsbezüge im Verhältnis zu den Funktions-Leistungsbezügen, die den Dekaninnen und Dekanen gewährt werden, zu achten. Wegen der vergleichbaren Bedeutung und

Wertigkeit beider Ämter wurden hinsichtlich der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die für Kanzlerinnen und Kanzler geltenden Vom-Hundert-Sätze angesetzt.

Zu Buchstabe b

Bei Einführung der neuen Nummer 2 in 2020, die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz betreffend, wurde die Verweisung in Absatz 3 nicht entsprechend angepasst. Diese rein redaktionelle Änderung wird hiermit nachvollzogen. Darüber hinaus wird die bislang in der Bestimmung enthaltene Bedingung für die Gewährung von festen Funktions-Leistungsbezügen an Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die diese Funktion im Professorenamt ausüben und von ihren Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt sind, aufgegeben. Letztlich erfolgte insoweit in der Praxis in aller Regel eine Kompensation über variable Funktions-Leistungsbezüge. Die Streichung dieser Bestimmung erfolgt insoweit auch aus Transparenzgründen.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen nach § 93 Abs. 1 HochSchG, die Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen, Funktions-Leistungsbezüge erhalten. Voraussetzung ist, dass das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium feststellt, dass die Aufgabe der Leiterin oder des Leiters einer hochschulübergreifenden Einrichtung mit einer besonderen Bedeutung für die Hochschulen oder einer besonderen Verantwortung oder Belastung für die Leiterin oder den Leiter verbunden ist. Diese Regelung soll sicherstellen, dass nur in solchen Fällen Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden, in denen dies durch die Bedeutung oder den Umfang der Aufgabe gerechtfertigt ist. Kriterien für diese Entscheidung können insbesondere die Auswirkungen der Leitungstätigkeit für die Hochschulen sowie die Quantität, Vielfalt oder Vielschichtigkeit der Aufgaben sein. Trifft das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium diese Feststellung, werden die Funktions-Leistungsbezüge bei 20 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 angesetzt, um der Wertigkeit des jeweiligen Amtes gerecht zu werden. Die Funktions-Leistungsbezüge werden anteilig gewährt, wenn die Übernahme der Funktion oder Aufgabe nicht in vollem zeitlichen Umfang erfolgt.

Zu Buchstabe d

Neben der redaktionellen Folgeänderung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Änderung der Verweisung geregelt, dass auch in den Fällen des Absatzes 4 weitere Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Über die Funktions-Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen nach § 93 Abs. 1 entscheidet aufgrund deren hochschulübergreifender Aufgaben und Funktion gemäß § 93 Abs. 4 HochSchG das fachlich zuständige Ministerium.

Zu Nummer 2

Die Einfügung erfolgt aus Gründen der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 6 Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG)

Seit dem 1. Januar 2023 bildet die Technische Universität Kaiserslautern gemeinsam mit den dem Campus Landau zugeordneten Teilen der Universität Koblenz-Landau

die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. Dies wird mit der vorgenommenen Änderung nachvollzogen.

Zu Artikel 7 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 8 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zu staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern (APOLMChem)

Seit dem 1. Januar 2023 bildet die Technische Universität Kaiserslautern gemeinsam mit den dem Campus Landau zugeordneten Teilen der Universität Koblenz-Landau die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. Dies wird mit der vorgenommenen Änderung nachvollzogen.

Zu Artikel 9 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 10 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 11 Änderung der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 17 Abs. 4 HochSchG). In § 17 Abs. 4 HochSchG werden die Regelungsinhalte des bisherigen § 17 Abs. 3 Satz 4 HochSchG, das heißt die im Rahmen von Modellversuchen eröffnete Möglichkeit der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und die zu diesem Zweck vorgesehene Ermächtigung des fachlich zuständigen Ministeriums zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, nach der erfolgten mehrjährigen Erprobung verstetigt, da deren Durchführung sich an den Hochschulen grundsätzlich bewährt hat. Einzelheiten können gegebenenfalls im Rahmen der Rechtsverordnung aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen angepasst werden. Die Überschrift ist an diese Verstetigung anzupassen.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 17 Abs. 4 HochSchG).

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 10 (§ 17 Abs. 4 HochSchG). Die Geltung der Landesverordnung wird verstetigt.

Zu Artikel 12 Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung wird die höhere Lehrverpflichtung für Beamtinnen und Beamte an Universitäten, denen künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehraufgaben obliegen, aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Lehrveranstaltungen werden künftig nicht mehr voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Daher sind sie in Satz 1 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im neuen Satz 1 Halbsatz 2 wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungsreihen mit externen Referentinnen und Referenten zu den Kolloquien nach Halbsatz 1 zählen und somit voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Klargestellt wird des Weiteren, dass Kolloquien, die Teil einer Prüfung sind, insbesondere die mündliche Pflichtverteidigung im Rahmen einer Bachelor- oder Masterprüfung, nicht anrechenbar sind.

Zu Buchstabe b

Im neuen Satz 2 wird geregelt, dass die künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Lehrveranstaltungen zukünftig zur Hälfte angerechnet werden.

Zu Buchstabe c

Im neuen Satz 4 wird klargestellt, dass sportpraktische Lehrveranstaltungen, die wegen fehlender Ressourcen vor Ort oder besserer Bedingungen auswärts durchgeführt

werden, nicht zu den Exkursionen zählen. Sie werden somit aufgrund des neuen Satzes 2 zukünftig zur Hälfte angerechnet.

Im neuen Satz 5 wird die Möglichkeit der Anrechnung des erforderlichen Betreuungsmehraufwands bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen und Exkursionen aufgrund einer erheblich erhöhten Teilnehmerzahl als ursprünglich vorgesehen geregelt.

Im neuen Satz 6 wird klarstellend die Anrechenbarkeit moderner, insbesondere internetbasierter Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung geregelt. Diese ist in derselben Höhe wie mit Blick auf den Aufwand vergleichbarer Präsenzveranstaltungen möglich. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller der Lehrveranstaltung, ist die Anrechnung entsprechend zu verringern.

Zu Nummer 3

Mit der Anfügung wird ein Ermäßigungstatbestand speziell für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandten Wissenschaften (HAW) für die Betreuung von Promotionen geschaffen. Damit wird vor dem Hintergrund der neu geregelten Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an eine HAW (vgl. § 34 Abs. 7 HochSchG) den entsprechenden Empfehlungen des Wissenschaftsrats Rechnung getragen und es erfolgt gleichzeitig eine Orientierung an anderen Ländern, die ein solches Promotionsrecht an HAW bereits erfolgreich umgesetzt haben.

Die Ermäßigung sollen künftig jedoch auch Professorinnen und Professoren erhalten, die Betreuerinnen oder Betreuer im Rahmen einer kooperativen Promotion sind, da der Aufwand derselbe ist und kooperative Promotionen weiterhin gleichberechtigt neben der Promotion an einer HAW stehen sollen. Die Ermäßigung wird aufgrund der Anfügung gewährt für die Betreuung von Promotionen, nicht hingegen für die Begutachtung von Promotionen.

Zu Artikel 13 Änderung der Landesverordnung über die Staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer (Musiklehrer-Prüfungsordnung)

Seit dem 1. Januar 2023 existiert die eigenständige Universität Koblenz; der Campus Landau wurde mit gleichem Datum Teil der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.

Zu Artikel 14 Landesverordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen

Seit dem 1. Januar 2023 existiert die eigenständige Universität Koblenz; der Campus Landau wurde mit gleichem Datum Teil der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.

Zu Artikel 15 Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 16 Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft und Gesundheit

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 17 Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der

Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 18 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Absatz 1

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes, wobei in Nummer 1 eine Abweichung vom Grundsatz des Inkrafttretens am Tage nach der Verkündung (vgl. Nummer 2) festgelegt wird. **Damit wird sichergestellt, dass die Bestimmungen zur Abschaffung der Zweitstudiengebühren zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft treten.**

Zu Absatz 2

Die Eignungsprüfungsordnungen Sport, Bildende Kunst, Musik und die Landesverordnung über die Eignungsprüfung im Studiengang Journalistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Eignungsprüfungsordnung Journalistik) werden aufgehoben, da § 66 es den Hochschulen ermöglicht, durch Satzung Eignungsprüfungen oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorzusehen und die betreffenden Universitäten von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht haben. Die Landesverordnungen sind damit obsolet geworden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird die Pflicht zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Einführung des integrierten Bachelors im Fach Rechtswissenschaft durch die Universitäten, die diesen Abschluss verleihen, in etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Die wissenschaftliche Begleitung umfasst insbesondere auch die Dokumentation der Anzahl der Teilnehmenden an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die Anzahl der erfolgreich abgelegten universitären Schwerpunktbereichsprüfungen und die Anzahl der verliehenen Grade sowie anderer gegebenenfalls relevanter Daten. Satz 2 enthält die für die Datenverarbeitung erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Leiterinnen und Leiter von übergreifenden Einrichtungen gemäß § 93 Abs. 1 HochSchG.